Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provinzia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen

HANDBUCH GMO – WEINSEKTOR - INVESTITIONEN

TITEL DES DOKUMENTS	OPERATIVES BEREICH DER LZS
Handbuch GMO – Weinsektor - Investitionen	Genehmigungsbereich und Technischer Dienst – **NICHT-INVEKOS-INTERVENTIONEN**

Fassung	GRUND FÜR DIE ÄNDERUNG	ATTO DI APPROVAZIONE	
		NUMMER	DATUM
1	Erste Genehmigung des Handbuchs	39	13.10.2023
2	Inkrafttreten von DM 0635212 vom 02/12/2024 Genehmigung der Anlagen	11	10.02.2025
3	Inkrafttreten von DM 0170040 vom 14/04/2025, zur Änderung von Art. 4 von DM 0635212 vom 02/12/2024	25	23.04.2025
4	Vereinheitlichung des Textes	31	20.05.2025
5	Inkrafttreten von DM 0241764 vom 29. Mai 202 5und Aufhebung von DM 0170040 vom 14.04.2025 aufhebt Genehmigung der geänderten Anhänge	43	11.09.2025
6	Ministerialdekret Nr. 40551 vom 28.01.2026 Aktualisierung der Anhänge und Streichung von Anhang 11 „Steuergutschriftserklärung", dessen Ausfüllen nicht mehr erforderlich ist	10	03.03.2026
7	Anpassung der in der Tabelle „Fristenplanung" festgelegten Termine	23	13.05.2026
8	Aufnahme des Verweises auf das Gesetz Nr. 75 vom 21. April 2026 in den Abschnitt „Gesetzesgrundlagen". Aufnahme des Verweises auf das AGEA-Schreiben Nr. Agea.2026.50162 vom 12. Juni 2026 in den Abschnitt „Zulässigkeit der Auszahlungsanträge".	49	15.10.2026

EINFÜHRUNG **5**

1. GESETZESGRUNDLAGEN **5**

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN **8**

3. BETROFFENE AKTEURE **8**

4. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER PROVINZ - DBP - VORBEREITENDE MASSNAHMEN **9**

5. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN **10**

6. BEGÜNSTIGTE **11**

7. FRISTENPLANUNG **12**

8. EINREICHUNG DES BEIHILFEANTRAGS **13**

9. PRÜFUNG DES BEIHILFEANTRAGS **17**

9.1. Zulässigkeit des Beihilfeantrags **17**

9.2. Mitteilung CUP **18**

9.3. Förderfähigkeit des Beihilfeantrags, Rangordnung und Mitteilung Ergebnisse in Bezug auf die Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit **18**

10. AUSZAHLUNGSANTRAG **21**

11. ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEIT DER AUSGABEN **22**

12 GERINGFÜGIGE ÄNDERUNGEN **24**

13. KOSTENSENKUNG DER AUSGABE **25**

14. PRÜFUNG DES AUSZAHLUNGSANTRAGS **25**

14.1 Zulässigkeitskontrollen **26**

14.2 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen **26**

14.3 Zulässigkeit der Auszahlungsanträge **26**

14.4 Prüfbericht vor Ort Kontrolle **30**

14.5 Vorläufiger Ablehnungsbescheid **30**

14.6 Dokumentenmappe **30**

14.7 Finanzielle Mittel **31**

15. LIQUIDIERUNGSLISTEN **31**

16. AUSZAHLUNGSGENEHMIGUNG **32**

17. AUFRECHTERHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN **32**

18. EX-POST KONTROLLEN **33**

19. BEREICHSÜBERGREIFENDE ADMINISTRATIVE AUFLAGEN **33**

19.1 Kontokorrent für Zahlungen von Ausgaben **34**

19.2 Einheitliches Dokument über die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge (DURC) **34**

19.3 Anti-Mafia-Dokumente **34**

19.4 Aufbewahrungspflichten **36**

20 VERÖFFENTLICHUNG DER LISTE DER BEIHILFEEMPFÄNGER DER LZS **36**

20.1 Mitteilungen an die Europäische Kommission **36**

21. KONTROLLEN ZUR VERMEIDUNG VON UMGEHUNG **37**

22. ABSCHLUSS DES VERFAHRENS **37**

23. VERFALL, VERZICHT, WIDERRUF **38**

23.1 Verfall **38**

23.2 Verzicht **38**

23.3 Widerruf **39**

24. RÜCKERSTATTUNG **40**

25. ZINSEN **40**

26. HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE **41**

27. SANKTIONEN UND STRAFEN **42**

28. SCHLUSSBESTIMMUNG **43**

29. ANLAGEN **44**

29.1 Anlagen für die Begünstigten **44**

29.1.1 Übergreifende Vorlagen für die Begünstigten 44

29.2 INTERNE Anlagen zu den Kontrollen **44**

EINFÜHRUNG

Dieses Handbuch regelt die Modalitäten für den Zugang, die Förderfähigkeit, die Finanzierung und die Zahlung betreffend die Investitionsförderung für die in der Verarbeitung und Vermarktung im Weinsektor tätigen Unternehmen die im Rahmen des GAP Strategieplans, der vom Europäischen Garantiefonds - EGFL - für den Programmierungszeitraum 2023 - 2027 finanziert wird.

Das Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft (MD) 0635212 vom 02. Dezember 2024 enthält die nationalen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 des Rates und des Europäischen Parlaments sowie die Abschnitte mm. und ii. bezüglich der Anwendung der Interventionsinvestitionen im Weinsektor ab dem Wirtschaftsjahr 2025/2026.

1. GESETZESGRUNDLAGEN

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung von Strategieplänen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne) aufgestellt und aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013;

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Zahlstellen und sonstige Einrichtungen, Finanzverwaltung, Rechnungsabschlüsse, Sicherheiten und die Verwendung des Euro;

- Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Verordnung (EU) 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union;

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/2117 in ihrer geänderten und ergänzten Fassung;

- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR);

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und sonstigen Einrichtungen, der Haushaltsführung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz;

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften über die Interventionsarten für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinherstellung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie über die Anforderungen an Information, Bekanntmachung und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen;

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Gemeinsame Agrarpolitik;

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für Überwachung und Bewertung;

- Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 02.12.2022 zur Genehmigung des GAP Strategieplans 2023-2027 Italiens für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierte EU-Unterstützung;

- die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 124 vom 20. Mai 2003;

- gesetzesvertretendes Dekret Nr. 42 vom 17. März 2023 „Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Einführung eines Sanktionsmechanismus in Form einer Kürzung der Zahlungen an die Empfänger von Beihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (23G00050), geändert durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 188 vom 23. November 2023;

- Ministerialdekret vom 04. August 2023, Nr. 0410748 „Nationale Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 in Bezug auf die Kontrolle der besonderen Beihilfemaßnahmen im Rahmen des nationalen Strategieplans der GAP für bestimmte Sektoren";

- Ministerialdekret Nr. 0635212 vom 02.12.2024 mit den „Nationalen Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie späteren Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf die Anwendung der Interventionsinvestitionen im Weinsektor“. Ab dem Wirtschaftsjahr 2025/2026;

- Ministerialdekret Nr. 0170040 vom 14. April 2025 - Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft „Änderung des Ministerialdekrets Nr. 635212 vom 2. Dezember 2024 über “Nationale Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Absätze mm. und ii. hinsichtlich der Anwendung der Interventionsinvestitionen im Weinsektor: Verlängerung der Fristen für die Einreichung der Anträge und die Erstellung der Rangliste“; Ministerialdekret **aufgehoben** durch Ministerialdekret Nr. 0241764 vom 29. Mai 2025 mit dem Titel „Änderung des Ministerialdekrets Nr. 635212 vom 2. Dezember 2024 mit „Nationalen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anwendung der sektoralen Intervention im Weinsektor – Investitionen“: Verlängerung der Fristen für die Einreichung der Anträge und die Festlegung der Rangliste – Juni 2025.

- - Ministerialdekret Nr. 40551 vom 28.01.2026 – Weinbausektor – Verlängerung der Fristen für die Einreichung von Anträgen und die Festlegung der Ranglisten INV und RRV - Kampagne 2026/2027 „Änderung der Ministerialdekrete vom 2. Dezember 2024 mit nationalen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates und nachfolgenden Änderungen. und ii. in Bezug auf die Anwendung der sektoralen Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Investitionen – Verlängerung der Fristen für die Einreichung von Anträgen und die Erstellung von Ranglisten. – Wird derzeit bei den Kontrollstellen registriert”.

- Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22 vom 9. März 2007 - Durchführungsverordnung über den Inhalt und die Verwaltung des Landesverzeichnisses der landwirtschaftlichen Unternehmen;

- Dekret des Landeshauptmanns Nr. 91 vom 22. März 2021 - Änderung der Verordnung über den Inhalt und die Verwaltung des Landesverzeichnisses der landwirtschaftlichen Unternehmen;

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 159 vom 6. September 2011 Kodex der Anti-Mafia-Gesetze und -Präventionsmaßnahmen sowie neue Bestimmungen zur Anti-Mafia-Dokumentation gemäß den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 (11G0201);

- Gesetz Nr. 75 vom 21. April 2026 über „Sanktionsbestimmungen zum Schutz italienischer Lebensmittelprodukte“; Anpassung des Sanktionssystems für den Bienenzucht- und den Weinbausektor.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ministerium: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft - Abteilung für europäische und internationale Angelegenheiten und ländliche Entwicklung - Generaldirektion für internationale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union - Via XX Settembre Nr. 20, 00187 Rom;

Provinz: die autonome Provinz Bozen;

AGEA: AGEA - Koordinierungsstelle;

LZS: Landeszahlstelle;

NSP: den nationalen GAP Strategieplan gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115;

MD: Ministerialdekret 0635212 vom 2. Dezember 2024 über die nationalen Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geänderten und ergänzten Fassung hinsichtlich der Anwendung der Investitionsbeihilfen.

DBP: geltende Durchführungsbestimmungen der Provinz. Entspricht der Abkürzung DRA im Italienischen

Verbindliche Meldung: Meldungen über den Weinbau, die gemäß und in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EU) Nr. 2018/273 und 2018/274 und den nationalen Durchführungsbestimmungen eingereicht werden, insbesondere die Weinlesemeldung, die Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung;

Abgrenzung: System, das von den Regionen eingerichtet wurde, um auszuschließen, dass im Rahmen von EGFL finanzierte Maßnahmen oder Operationen aus anderen EU-Fonds finanziert werden.

3. BETROFFENE AKTEURE

An der Durchführung der Beihilferegelung im Weinsektor sind folgende Stellen beteiligt:

- **Landeszahlstelle (LZS)**: ist zuständig für die Verwaltung der aus dem EGFL finanzierten Beihilfen für die einzelnen Interventionen in den Sektoren Obst und Gemüse, Weinbau und Bienenzucht, die im nationalen Strategieplan 2023-2027 der GAP vorgesehen sind;

- **Abteilung Landwirtschaft des Landes, insbesondere das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst**, ist für die Bearbeitung und Genehmigung von Beihilfeanträgen und als beauftragte Stelle der LZS für die Sammlung von Beihilfe- und Zahlungsanträgen, für Verwaltungskontrollen (einschließlich etwaiger Vorkontrollen), Vor-Ort-Kontrollen und Auszahlungsanträge zuständig;

- **Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft (MASAF):** für die Ausrichtung und Koordinierung der EU-Politik zuständige Stelle;

- **Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA)**: nationale Koordinierungsstelle für Auszahlung landwirtschaftlicher Prämien;

Die Beziehungen zwischen der LZS und der Abteilung Landwirtschaft des Landes werden durch die am 21.11.2024 unterzeichnete Vereinbarung in seiner geänderten Fassung geregelt, die die operativen Einzelheiten der Tätigkeiten (Anhang 3: Aufgaben und Zuständigkeiten für den Weinbausektor) enthält.

4. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER PROVINZ - DBP - VORBEREITENDE MASSNAHMEN

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Ministerialdekrets trifft das Land Südtirol gegebenenfalls weitere folgende Festlegungen für:

- die Mindest- und Höchstbeträge der förderfähigen Ausgaben für jeden Antrag festlegen;
- den Prozentsatz der Beiträge begrenzen, die geleistet werden können;
- Ermittlung der Begünstigten;
- bestimmte, in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der geänderten und ergänzten Fassung aufgeführte Erzeugnisse, die unter die Anlage fallen, auszuschließen/zu beschränken;
- Änderungen an genehmigten Projekten zulassen;
- die jährliche oder zweijährliche Laufzeit der Projekte festlegen;
- gegebenenfalls durch eigenen Beschluss die freiwilligen, objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien, die auf die Anträge anzuwenden sind, sowie deren Gewichtung und die Art und Weise, wie sie auf der Grundlage der Strategie und der spezifischen Ziele anzuwenden sind, festzulegen, wobei sie unter den im PSP unter Punkt 7 des Blattes „Investitionen“, „Zusätzliche Informationen über die Art der Intervention“ in Anhang III der MD aufgeführten Kriterien wählen kann;

Die im obigen Artikel genannten Feststellungen sind begründet und beruhen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien. Sie müssen vom Land unverzüglich an das Ministerium, die LZS und die AGEA weitergeleitet werden.

Die LZS stellt die elektronischen Verfahren des Nationalen Agrarinformationssystems, im Folgenden SIAN genannt, zur Verfügung, damit die Landesbediensteten, die befugt sind, im Rahmen von SIAN zu arbeiten, die in den durch Landesgesetz genehmigten regionalen Durchführungsbestimmungen (DRAs) vorgesehenen Parameter anpassen können. In der Phase der telematischen Aktivierung der DRAs muss die pdf-Datei (Upload) der DRAs hochgeladen werden, damit es möglich ist, die DRAs bei Bedarf sofort zu konsultieren oder herunterzuladen.

5. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Förderfähig sind Maßnahmen zur Anschaffung von neuen Maschinen, Geräten oder Behältern sowie von Laborausrüstungen, einschließlich Anwendungssoftware und Hardware sowie der erforderlichen Anschlüsse und Montage. Die Investitionen müssen sich auf die Annahme, Verarbeitung, Kühlung, Lagerung, marktgerechte Aufbereitung, Etikettierung, Abfüllung, Verpackung oder Vermarktung der in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in ihrer geänderten Fassung vorgesehenen Erzeugnisse beziehen.

Gemäß dem Ministerialdekret 0635212 vom 2. Dezember 2024 werden ab dem Wirtschaftsjahr im Weinsektor 2025/2026 materielle und/oder immaterielle Investitionen in Weinverarbeitungsanlagen und Weininfrastrukturen sowie in Strukturen und Instrumente für die Vermarktung von Wein gefördert.

Diese Investitionen zielen darauf ab, die Gesamtleistung des Unternehmens im Hinblick auf die Anpassung an die Nachfrage des Marktes und die Steigerung seiner Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Investitionen betreffen die Herstellung und/oder Vermarktung von Erzeugnissen, die in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen aufgeführt sind, auch im Hinblick auf die Verbesserung von Energieeinsparungen, der globalen Effizienz und nachhaltigen Behandlungen.

Anhang II des Ministerialdekrets 0635212 vom 2. Dezember 2024 enthält eine detaillierte Liste der förderfähigen Vorhaben in Südtirol, insbesondere:

- *Erwerb von Anlagen/Maschinen/Ausrüstungen/Behältern für die Gewinnung, die Weinbereitung, die Abfüllung, die Verpackung, die Vermarktung, die Konservierung/Lagerung/Veredelung von Weinerzeugnissen, einschließlich der erforderlichen technischen Anschlüsse und Installations- oder Montagearbeiten;*

- *Anschaffung von Hard- und Software einschließlich deren Installation für die Produktions- und Verarbeitungskontrolle von Weinerzeugnissen und die technische Verwaltung der Kellerei;*

- *Erwerb von Laborausrüstungen für die chemisch-physikalische Analyse von Trauben, Most und Wein zur Probenahme und zur Kontrolle der Produkt- und/oder Prozessqualität;*

Die folgenden Ausgaben sind nicht förderfähig:

a) Mehrwertsteuer, ausgenommen nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer gemäß Artikel 22 der EU-Verordnung 2022/126;
b) der Ankauf von Grundstücken, der mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben kostet. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgesetzt werden;
c) Zinsaufwendungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die in Form einer Zinsvergütung oder eines Zuschusses zur Bürgschaftsprovision gewährten Subventionen beziehen, indirekte Kosten und Versicherungskosten.

Es sind nur einjährige Projekte förderfähig, bei denen der Zuschuss in einer einzigen Rate nach Abschluss der Arbeiten in dem Haushaltsjahr gezahlt wird, in dem der Antrag eingereicht wird.

Das Land kann in ihren DRAs weitere Ausgabenkategorien ausschließen: Weitere Einzelheiten zu förderfähigen und nicht förderfähigen Initiativen und die entsprechenden Finanzierungsanteile finden Sie in den DRAs.

6. BEGÜNSTIGTE

Förderfähig sind Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Weinsektors tätig sind, weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz 200 Millionen Euro nicht übersteigt und die ihren operativen Sitz in der Provinz Bozen haben.

Folgende Unternehmen sind ausgeschlossen:

- die sich in Schwierigkeiten befinden:

  Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung 2021/2115 werden Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Gemeinschaftsrichtlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht unterstützt.

Unternehmen, die die Beihilfe in Anspruch nehmen wollen, müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags einen eigenen Betriebsbogen beim APIA - Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen - angelegt haben. Die Verwaltung des Betriebsbogens erfolgt im Rahmen von LAFIS (Land- und forstwirtschaftliches Informationssystem des Landes) und obliegt der Abteilung Landwirtschaft, Amt für landwirtschaftliche Informationssysteme (LAFIS), im Rahmen der Vereinbarung mit der LZS.

Gemäß Artikel 3 des Ministerialdekrets können Unternehmen, die mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausüben, Investitionsbeihilfen erhalten:

a) die Herstellung von Traubenmost, der aus der Verarbeitung der von den Mitgliedern gewonnenen, gekauften oder eingebrachten frischen Weintrauben gewonnen wird, auch im Hinblick auf seine Vermarktung;
b) die Herstellung von Wein aus der Verarbeitung frischer Trauben oder aus Traubenmost, der von den Mitgliedern auch im Hinblick auf seine Vermarktung erworben oder geliefert wird;
c) die Erzeugung, der Ausbau und/oder die Abfüllung von Wein, der von den Mitgliedern geliefert und/oder angekauft wird, auch zum Zwecke der Vermarktung; Unternehmen, die die geförderten Erzeugnisse nur vermarkten, sind von der Förderung ausgeschlossen;
d) die Erzeugung von Wein durch die Verarbeitung eigener Trauben durch dritte Winzer, wenn der Antrag die Neuerrichtung einer Weinverarbeitungsanlage oder einer Weininfrastruktur, auch zu Vermarktungszwecken, vorsieht.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten begünstigten Unternehmen sind förderfähig, wenn sie die geltenden Vorschriften über die Meldepflicht einhalten.

DAS LAND KANN IN IHREN DRAS WEITERE EINZELHEITEN UND/ODER EINSCHRÄNKUNGEN VORSEHEN.

7. FRISTENPLANUNG

ZIELGRUPPE	BETREFF	FRISTEN (ab dem Wirtschaftsjahr 2025/26)
Begünstigte	Einreichung des Beihilfeantrags beim Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst	durch Dekret des Direktors der Abteilung angegebene Frist
Begünstigte	mögliche Bearbeitung von unvollständigen Anträgen	innerhalb von 15 Tagen nach einem schriftlichen Antrag
Begünstigte /Abteilung Landwirtschaft Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst	Eingabe des Beihilfeantrags in die SIAN-Anwendung	Innerhalb des 30 März des Jahres N **Die vorgesehene Frist kann verschoben werden.** **Die Verlängerung sowie das entsprechende Datum werden durch ein Ministerialdekret oder einem gleichwertigen Verwaltungsakt festgesetzt.**
Abteilung Landwirtschaft - Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst	Prüfung der Zulässigkeit und Förderfähigkeit des Beihilfeantrags	30 Juni des Jahres N **Die vorgesehene Frist kann verschoben werden.** **Die Verlängerung sowie das entsprechende Datum werden durch ein Ministerialdekret oder einem gleichwertigen Verwaltungsakt festgesetzt.**
Begünstigte	Einreichung des Auszahlungsantrags beim Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst	durch Dekret des Direktors der Abteilung angegebene Frist
Abteilung Landwirtschaft - Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst	Eingabe des Auszahlungsantrags in die SIAN-Anwendung	innerhalb 31. Mai des Jahres N+1 **Die vorgesehene Frist kann verschoben werden.** **Die Verlängerung sowie das entsprechende Datum werden**

		durch ein Ministerialdekret oder einem gleichwertigen Verwaltungsakt festgesetzt.
Abteilung Landwirtschaft - Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst	Zulässigkeits- und Förderfähigkeitskontrollen (einschließlich Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen) des Zahlungsantrags	31. August des Jahres N+1
Abteilung Landwirtschaft - Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst	Übermittlung an das Amt für Genehmigungen und technischer Dienst - der LZS Liquidationsliste, die das Übermittlungsschreiben enthält	15. September des Jahres N+1
LZS	Genehmigung der Zahlungen, der Liquidationslisten, der teilnehmenden Verwaltungen	innerhalb 15. Oktober des Jahres N+1
LZS	Ziehung der Stichproben für die Ex-post-Kontrollen	ab 16. Oktober des Jahres N+4

8. EINREICHUNG DES BEIHILFEANTRAGS

Die Beihilfeanträge müssen in SIAN innerhalb der im geltenden Ministerialdekret festgelegten Frist eingereicht werden.

Die auf dem hierfür vorgesehenen Formular ausgefüllten und ordnungsgemäß unterzeichneten Beihilfeanträge sind zusammen mit den entsprechenden Belegen bis zu dem von der zuständigen Dienststelle der Landesverwaltung festgelegten Termin einzureichen, auf jeden Fall aber bis zu dem Zeitpunkt, der für die Durchführung der Vorprüfung der Beihilfefähigkeit durch die Dienststelle erforderlich ist.

Die Beihilfeanträge sind über ZEP an die folgende Adresse zu senden: **ocmbolzano@pec.prov.bz.it** **(die geltenden** Durchführungsbestimmungen der Provinz **sind zu beachten)**

Nachstehend finden Sie die Unterlagen, die als Anlage zum Beihilfeantrag beizufügen sind:

a) die Erklärung mit den Informationen über den KMU. Status (**Anl.1_Erklärung KMU);**
b) Ersatzerklärung für die Eintragung in die Handelskammer durch den gesetzlichen Vertreter, wobei zwischen der Erklärung für Einzelunternehmen **(Anl. a)** und der Erklärung für Gesellschaften **(Anl. b)** zu wählen ist, sowie die Ersatzerklärung über zusammenlebende Familienmitglieder **(Anl. c)**;
c) Erklärung über das Eigentum oder Nichteigentum, in welcher Eigenschaft auch immer, an landwirtschaftlichen **Flächen (Anl.2_Erklärung über landwirtschaftliche Flächen)**;
d) im Falle von Einrichtungen, die nicht Eigentum sind, die Zustimmung des Eigentümers zur Ausführung der Arbeiten und die Verfügbarkeit derselben Einrichtungen für einen längeren Zeitraum als die fünfjährige Verpflichtung;
e) eine Kopie des Auszugs aus den letzten beiden hinterlegten Bilanzen, aus denen die Art der Geschäftstätigkeit des Antragstellers hervorgeht; bei nicht bilanzierungspflichtigen Unternehmen die gemäß den Artikeln 46, 47 und 76 des geänderten und ergänzten D.P.R. Nr. 445/00 ausgestellte Erklärung, in der die in den letzten beiden Jahren in Rechnung gestellten Beträge angegeben sind, um die vom Antragsteller angegebene Art der Geschäftstätigkeit nachzuweisen;
f) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellenden über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die wirksame Durchführung des Vorhabens, für das die Beihilfe beantragt wird, innerhalb der von der Provinz gesetzten Fristen zu gewährleisten, und dass sich das antragstellende Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet. **Diese Voraussetzung wird durch die Vorlage einer von einem Bankinstitut ausgestellten Erklärung über die wirtschaftliche und finanzielle Zuverlässigkeit nachgewiesen.**
g) eine Erklärung, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Zu diesem Zweck ist eine Eigenerklärung gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 über die Überprüfung des Unternehmens als Unternehmen in Schwierigkeiten beizufügen, die gegebenenfalls von dem zuständigen Berufsangehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der für die Buchführung verantwortlichen Person ausgestellt wird (Anl.3_Erklärung eines Unternehmens in Schwierigkeiten**)**
h) technischer Bericht zur Beschreibung der Investition (**Anl. 4_technischer Bericht/Anl.5_Unternehmensbeschreibung**)

   Der technische Bericht, der von der gesetzlichen Vertretung des antragstellenden Unternehmens und/oder vom zuständigen Techniker oder der zuständigen Technikerin verfasst und unterzeichnet wird, muss zusammenfassend die folgenden Angaben enthalten:

   - Beschreibung des Unternehmens (z. B.: landwirtschaftliche Anbaufläche, Arbeitseinheiten, Produktionsmenge, angebaute Sorten, Lagerkapazität, Schaumweinproduktion in Litern und Anzahl der Flaschen) auch in Bezug auf die Art des durchzuführenden Investitionsprojekts,
   - Entwicklungsperspektiven,
   - Marktanalyse und entsprechende Strategien,
   - ausführliche Beschreibung jedes Vorhabens, Begründung der vorgeschlagenen Investition, wirtschaftliches Ziel, Verbesserung der Geschäftstätigkeit infolge der

vorgeschlagenen Investition, Standort der Investition, Kosten der Durchführung, Zeitrahmen

- allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen für das vorgeschlagene Projekt;

i) Unternehmensplan, eine grafische Darstellung mit der genauen Lage jeder einzelnen Investition im Zielgebiet; der Plan enthält den Standort (Gemeinde und Adresse) und die Katasterangaben (Blatt, Parzelle) des Gebäudes, das Gegenstand der Intervention ist. Das Layout bezieht sich also auf die Planimetrie des Werksgeländes (die an die Zollbehörde oder an das zuständige ICQRF geschickt wird). Mit Hilfe einer spezifischen Funktion des telematischen Weinkellerregisters (Sian) kann das Unternehmen die grafische Darstellung des Betriebsgeländes zusammen mit der Registrierung der Behälter (alphanumerischer Code und Fassungsvermögen) erhalten. Die mobile Ausrüstung muss nicht grafisch dargestellt werden, sondern nur mit dem Inventar;

j) für Unternehmen, die nach dem Zivil- und Steuerrecht verpflichtet sind, ein Inventar zu führen: Inventar der Vermögenswerte des Unternehmens (bei Ausrüstungen, Marke und Modell, bei Behältern, Fassungsvermögen und Anzahl),

k) bei Arbeiten auf Kostenvoranschlagsbasis: Vorlage von drei miteinander vergleichbaren Kostenvoranschlägen von spezialisierten und unabhängigen Bieterfirmen. (Anl. 6_Vergleich der Kostenvoranschläge)

Hinsichtlich der Unterlagen ist es erforderlich, dass der oder die Antragstellende jeden einzelnen Kostenvoranschlag förmlich anfordert, der vor der Einreichung des Antrags separat an jede einzelne Bieterfirma zu senden ist. Die Aufforderung zur Einreichung von Kostenvoranschlägen ist durch den Eingang des Kostenvoranschlags zu dokumentieren. Bei ausländischen Bieterfirmen, die nicht verpflichtet sind, eine ZEP zu besitzen, kann die Anfrage auch durch eine gewöhnliche E-Mail begründet werden. Sie müssen außerdem detailliert sein, dürfen keine „Pauschalbeträge“ enthalten, und die Auswahl muss auf der Grundlage von technisch-wirtschaftlichen und/oder Kosten/Nutzen-Parametern getroffen werden. Die Angebote müssen unabhängig, vergleichbar und wettbewerbsfähig in Bezug auf die Marktpreise sein (die Beträge müssen die günstigsten tatsächlich auf dem Markt verlangten Preise und nicht die Katalogpreise widerspiegeln.

Darüber hinaus müssen die Kostenvoranschläge bei sonstiger Nichtzulässigkeit folgende Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum des Kostenvoranschlages;
- eine detaillierte Beschreibung des zu liefernden Gegenstandes;
- die Anzahl (Ziffer) der zu liefernden Gegenstände;
- den Preis der einzelnen Waren bei der Lieferung frei Haus;

Es wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung des Grundsatzes der Kosteneffizienz (siehe Sonderbericht Nr. 22/2014 des Europäischen Rechnungshofs „Anwendung des Grundsatzes der Kosteneffizienz: Kontrolle der Kosten von Finanzhilfen für EU-finanzierte Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums“), der besagt, dass die Unterstützung für die angemessene Intervention zum günstigsten Preis gewährt werden muss, die Ausgaben für das niedrigste Angebot als förderfähig betrachtet werden, unabhängig von der Wahl des Unternehmens, das die Arbeiten/Maschinen ausführen/liefern wird.

Fehlt nur einer der drei Kostenvoranschläge, ist der Antrag nicht zuschussfähig und kann nicht finanziert werden.

Das Vorhandensein von drei Angeboten gilt nur in jenen Fällen nicht, in denen es nicht möglich ist, mehrere Herstellerfirmen für eine bestimmte Ware zu finden. Bei Maschinen oder Ausrüstungen, die durch ein Industriepatent geschützt sind und in einem bestimmten Gebiet ausschließlich von einem einzigen Unternehmen vertrieben werden, oder bei der Vervollständigung bestehender Anlagen, bei denen ein Vergleich zwischen mehreren Angeboten nicht möglich ist, muss die Angemessenheit der Kosten zusätzlich zu dem einzigen Kostenvoranschlag durch einen technischen Bericht nachgewiesen werden, der von einer Fachperson des Sektors, der nicht der Lieferant oder die Lieferantin des Wirtschaftsguts selbst und nicht der oder die Antragstellende ist, erstellt und unterzeichnet wird und Folgendes enthält: die Beschreibung der Investition, die technischen Begründungen für die Wahl und den Nachweis der tatsächlichen Einzigartigkeit des Wirtschaftsguts sowie Elemente, die durch den Vergleich der Kosten und Merkmale mit denen ähnlicher Alternativen die wirtschaftliche Angemessenheit der beantragten Ausgaben belegen. Im Falle eines durch ein Patent geschützten Vermögenswerts ist auch eine Kopie des Patents beizufügen.

l) Im Falle von Angeboten muss die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß den Artikeln 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 (Anl.7_Erklärung über die Wahl des Angebots) außerdem Folgendes vorlegen**):**
   - eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass zwischen der Gesellschaft, die die Beihilfe beantragt, und der Bietergesellschaft keine Verbindungen bestehen, d. h. dass es keine gemeinsamen Aktionäre/Aktionärinnen, Verwalter/Verwalterinnen oder Bevollmächtigten mit Vertretungsbefugnissen gibt;
   - eine Erklärung, in der bescheinigt wird, dass die Wahl des Angebots auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse des Marktes und der Wettbewerbsfähigkeit der darin angegebenen Kosten erfolgt ist;
   - eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass die Wahl der Bieterfirma auf der Grundlage von Überprüfungen seiner Zuverlässigkeit, der Verkaufsbedingungen sowie der Versand- und Lieferzeiten erfolgt ist;

m) Beabsichtigt die Antragstellerin oder der Antragsteller, Investitionen mit positiven Auswirkungen in Bezug auf Energieeinsparung, Gesamtenergieeffizienz und umweltverträgliche Verfahren durchzuführen, muss sie oder er einen detaillierten Bericht vorlegen, der von einer qualifizierten Technikerin oder einem qualifizierten Techniker erstellt wird, die als Drittpartei zur Antragstellerin oder den Antragsteller und zur Lieferfirma fungiert und unabhängig von den anderen Phasen der Planung und Durchführung der Maßnahmen ist; darin sind das vorgeschlagene Projekt und die Ergebnisse zu beschreiben, die nach der Durchführung in Bezug auf Energieeinsparung, Gesamtenergieeffizienz und umweltverträgliche Verfahren erzielt werden können. Es werden Entscheidungen im Hinblick auf den Energieverbrauch getroffen, die zu erheblichen, sofort sichtbaren Einsparungen führen.;

n) Unternehmensbeschreibung zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens in Bezug auf die Art des durchzuführenden Projekts **(Anl. 5)**

o) Mitteilung der Bankverbindung: Die Zahlungen müssen von dem angegebenen Bankkonto erfolgen (**Anhang 9_Mitteilung der Bankverbindung**)

p) alle weiteren von den Durchführungsbestimmungen der Provinz geforderten Unterlagen;

Beihilfeanträge sind nur dann zulässig, wenn sie alle Anhänge enthalten, die in diesem Handbuch und den Durchführungsbestimmungen der Provinz für die Zulässigkeit und Förderfähigkeit vorgeschrieben und vorgesehen sind.

Der Beihilfeantrag muss zwingend von der antragstellenden Partei unterzeichnet werden, bevor er elektronisch ausgestellt wird. Ein Antrag ohne Unterschrift des begünstigten Unternehmens oder dessen gesetzliche Vertretung gilt für die Zwecke der Beantragung der Beihilfe und der vor der Auszahlung eingegangenen Verpflichtungen als nicht existent und wird für unzulässig erklärt.

Mit der Unterzeichnung des Antrags wird erklärt, dass gemäß dem DPR Nr. 445/00 in seiner geänderten Fassung alle darin enthaltenen Erklärungen, Bürgschaften, Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis genommen wurden und die volle Verantwortung dafür übernimmt.
Die antragstellende Partei übernimmt daher die gesamte Verantwortung für die in diesem Antrag gemachten Angaben und haftet für jede falsche Erklärung, die sie gemäß dem DPR 445/2000 in seiner geänderten Fassung abgegeben hat.

Der Beihilfeantrag gilt erst dann als tatsächlich beim OPPAB eingereicht, wenn die endgültige Freigabe in SIAN erfolgt ist.

9. PRÜFUNG DES BEIHILFEANTRAGS

Das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst der Abteilung Landwirtschaft der autonomen Provinz Bozen ist für die Bearbeitung der Beihilfeanträge zuständig, wobei sie sich der in SIAN bereitgestellten Bearbeitungsinstrumente bedient.

Das Überprüfungsverfahren basiert auf einer Checklist für jede Phase des Prozesses. Jedes Beurteilungsformular **(Anl.8_check-list: Überprüfung des Beihilfeantrags)** muss ausgefüllt und von der zuständigen Verwaltungssachbearbeiterin oder dem zuständigen Verwaltungssachbearbeiters unterzeichnet werden und wird vom Amt auch in elektronischer Form aufbewahrt.

Jede Phase der Untersuchung muss von einer Verwaltungssachbearbeiterin oder einem Verwaltungssachbearbeiter und einer oder einem einzigen Kontrollbeauftragten geleitet werden. Diese Rollen können dem oder derselben SIAN-Benutzer oder SIAN- Benutzerin zugewiesen werden.

SIAN zeigt alle „beschreibenden Unstimmigkeiten“ an, die das System bei der Ausstellung von Beihilfeanträgen wegen „Nichteinhaltung regionaler Bestimmungen“ feststellt. Insbesondere werden nicht blockierende Anomalien in allen Fällen festgestellt, in denen das System eine Abweichung zwischen den im Beihilfeantrag eingegebenen Daten und den Kriterien und/oder Anforderungen des Landes (Durchführungsbestimmungen der Provinz) feststellt.

9.1. Zulässigkeit des Beihilfeantrags

Die eingereichten Anträge werden geprüft und es wird sichergestellt, dass:

- der Antrag innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht wurde

- der Antrag von dem berechtigten antragstellenden Unternehmen (Antragsteller, Antragstellerin oder gesetzlicher Vertreterin oder Vertreter) unterzeichnet ist
- der Antrag vollständig ausgefüllt ist

9.2. Mitteilung CUP

Nach der Freigabe des Beihilfeantrags im SIAN und seiner Protokollierung im Register der LZS beantragt das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst der Abteilung Landwirtschaft den CUP im nationalen System und teilt ihn dem Antragsteller/der Antragstellerin spätestens mit dem der Mitteilung über die Zulassung zum Beitrag mit.

Der CUP muss im Dekret zur Genehmigung der Beihilfe angegeben werden, bei sonstiger Nichtigkeit des Dekretes und jedes nachfolgenden Verwaltungsaktes.

Der kumulative CUP ist im Falle einer Finanzierung mit EU-Mitteln nicht zulässig (Abschnitt 1.1 des CIPE-Beschlusses Nr. 143/2002, ergänzt durch Beschluss Nr. 24/2004 und geändert durch Beschluss Nr. 151/2006).

9.3. Förderfähigkeit des Beihilfeantrags, Rangordnung und Mitteilung Ergebnisse in Bezug auf die Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit

Die Förderfähigkeit wird nicht geprüft, wenn der Antrag als unzulässig eingestuft wird. Das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst prüft die Zulässigkeit der für gültig befundenen Beihilfeanträge und die ihnen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der EU-Vorschriften und der nationalen Vorschriften sowie der Durchführungsbestimmungen der Provinz und dieses Handbuchs.

Zunächst sind die Übereinstimmung und die Einhaltung der Prioritätskriterien, der Schwellenwerte für die finanzielle Förderfähigkeit, der Abgrenzung und der damit zusammenhängenden Kontrollen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen im Rahmen von aus dem ELER finanzierten Investitionsmaßnahmen (Anl. 1 des MD) zu prüfen.

Die Verwaltungskontrollen umfassen die Überprüfung aller dem Beihilfeantrag beigefügten Unterlagen und Erklärungen sowie der Unterlagen und Anforderungen, über die das antragstellende Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Landes und der EU-Verordnungen verfügen muss. Im Einzelnen wird bei den Kontrollen Folgendes überprüft:

a) Erfüllung der in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien und Anforderungen für die Förderfähigkeit;
b) Erfüllung der Anforderungen an die Förderfähigkeit zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags;
c) Übereinstimmung des Vorhabens, für das eine Unterstützung beantragt wird, mit den Rechtsvorschriften der EU, des Staates und des Landes, insbesondere, falls zutreffend, mit den Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen, staatliche Beihilfen und anderen verbindlichen Vorschriften des Staates und des Landes;
d) Überprüfung des Geschäftsplans;

e) Inventarkontrolle, falls vorgeschrieben;
f) Überprüfung, ob es sich bei dem vorgeschlagenen Projekt nicht lediglich um einen Ersatz bestehender Anlagen handelt;
g) Überprüfung des dem Beihilfeantrag beigefügten technischen Berichts;
h) Überprüfung des Berichts, der von einem oder einer qualifizierten Technikerin oder Techniker erstellt wurde, der gegenüber dem antragstellenden Unternehmen und der Lieferfirma als Drittes auftritt und unabhängig von den anderen Phasen der Planung und Durchführung der Maßnahmen ist, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die positive Auswirkungen auf die Energieeinsparung, die Gesamtenergieeffizienz und ökologisch nachhaltige Prozesse haben. Der Bericht muss eine Beschreibung der angenommenen Einsparungen enthalten, wobei die derzeitige Situation mit der künftigen Situation nach der Maßnahme verglichen wird.
i) Überprüfung des Vorliegens der vom antragstellenden Unternehmen vorgelegten Erklärungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Art des durchzuführenden Projekts;
j) Überprüfung der vom antragstellenden Unternehmen dem Beihilfeantrag beigefügten Unterlagen, um die finanzielle und wirtschaftliche Rentabilität zu bescheinigen und den Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln zu gewährleisten, damit das für eine Beihilfe genehmigte Vorhaben tatsächlich und fristgerecht durchgeführt werden kann;
k) Überprüfung des Vorliegens der Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet;
l) Überprüfung der vom begünstigten Unternehmen vorgelegten Unterlagen, um sicherzustellen, dass:
    a. das Unternehmen weder zahlungsunfähig noch Gegenstand eines Konkursverfahrens ist,
    b. das Unternehmen nicht einer wirtschaftlichen und finanziellen Situation ausgesetzt ist, die kurzfristig zu den im vorherigen Punkt genannten Situationen führen könnte,
    c. das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in der Regel nach wirtschaftlichen Kriterien ausübt und seinen Verpflichtungen regelmäßig nachkommt,
m) Überprüfung des Vorhandenseins der Unterlagen über die letzten beiden genehmigten Jahresbilanzen bzw. bei nicht bilanzierungspflichtigen Unternehmen eine gemäß Artikel 76 des DPR 445/00 ausgestellte Erklärung, in der die in den letzten beiden Jahren in Rechnung gestellten Beträge angegeben sind, um die vom antragstellenden Unternehmen angegebene Unternehmensform nachzuweisen;
n) Überprüfung der Kostenvoranschläge, insbesondere muss bei der Kontrolle sichergestellt werden, dass die Kostenvoranschläge zwingend die in Absatz 8 genannten Anforderungen erfüllen, da sie sonst nicht zulässig sind, und dass:
    a. die Kostenvoranschläge von Hersteller- oder Lieferanten-/Händlerfirmen für denselben Gegenstand vorgelegt wurden und daher nicht gemischt sind,
    b. es dürfen keine Verbindungen zwischen dem Unternehmen als Antragsteller und den Liefer-/Erzeugerunternehmen bestehen, d. h. sie haben keine gemeinsamen Anteilseigner oder Anteilseignerinnen, Geschäftsführer, Geschäftsführerinnen oder Bevollmächtigte mit Vertretungsbefugnissen,
    c. es dürfen keine Verbindungen zwischen den Gesellschaften bestehen, die die Angebote unterbreiten, d.h. sie haben keine gemeinsamen Aktionäre, Aktionärinnen,

Geschäftsführer, Geschäftsführerinnen oder Bevollmächtigte mit Vertretungsbefugnis. Einzahlende Mitglieder von landwirtschaftlichen Genossenschaften, die keine Vertretungsbefugnis haben, sind ausgeschlossen.

Die vorgenannten Prüfungen dienen auch der Feststellung, dass die Bieterunternehmen unabhängig sind und im Wettbewerb zueinanderstehen. In diesem Zusammenhang müssen für die oben genannten Prüfungen die Handelskammerauszüge der Bieterunternehmen eingeholt werden. Ausschließlich für den Fall, dass es dem antragstellenden Unternehmen nicht möglich war, mehrere Bieter zu finden und Kostenvoranschläge einzuholen, muss die Angemessenheit der Kosten zusätzlich zu dem einzigen Kostenvoranschlag durch einen technischen Bericht nachgewiesen werden, der von einer Fachperson des Sektors, der nicht der Lieferant oder die Lieferantin des Wirtschaftsguts selbst und nicht der oder die Antragstellende ist, erstellt und unterzeichnet wird und Folgendes enthält: die Beschreibung der Investition, die technischen Begründungen für die Wahl und den Nachweis der tatsächlichen Einzigartigkeit des Wirtschaftsguts sowie Elemente, die durch den Vergleich der Kosten und Merkmale mit denen ähnlicher Alternativen die wirtschaftliche Angemessenheit der beantragten Ausgaben belegen.

o) Verhältnismäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgaben im Hinblick auf ein geeignetes Bewertungssystem. Im Rahmen der drei Kostenvoranschläge müssen die zulässigen Ausgaben dem günstigsten Angebot entsprechen, auch wenn der gewählte Kostenvoranschlag den höchsten Betrag vorsieht. Die vorgeschlagenen Ausgaben müssen angemessen und gerechtfertigt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Kostenwirksamkeit und Effizienz des gewählten Voranschlags;
p) Überprüfung des Vorhandenseins von Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens höherer Gewalt, die die Nichtvorlage der obligatorischen Erklärungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 2018/273 und 2018/274 rechtfertigen;

Es sind keine Allgemeinkosten vorgesehen.

Im Laufe der Bewertung kann es erforderlich sein, dass das Amt Ergänzungen und Klarstellungen anfordert, die es für den Abschluss der Voruntersuchung für erforderlich hält. In diesem Fall sendet das Amt der Antragstellerin oder dem Antragssteller ein einziges Ersuchen um Ergänzungen, die innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des ZEP vorzulegen sind. Gehen die angeforderten Ergänzungen nicht innerhalb dieser Frist ein, wird der Antrag anhand der in der Akte enthaltenen Elemente bewertet.

Die telematische Überprüfung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn das Verfahren zur Aufnahme des Ergebnisses in eine endgültige Liste abgeschlossen ist (förderfähige Anträge oder aufgrund fehlender Mittel nicht förderfähige Anträge bzw. nicht förderfähige oder nicht zulässige Anträge).

Das Land genehmigt durch eigene Maßnahme die Ergebnisse über die eingereichten und in den oben genannten Listen aufgeführten Beihilfeanträge.

Das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst prüft die Beihilfefähigkeit der Anträge und teilt den Antragstellenden anschließend das Ergebnis mit.

Darüber hinaus ist es möglich, die Bewertung eines Beihilfeantrags abzuschließen, wenn das Ergebnis positiv ausfällt, aber aufgrund mangelnder Mittel kein Anspruch auf eine Finanzierung besteht, und gleichzeitig auf mögliche Umgestaltungen und/oder Einsparungen zu warten.

Die Frist für die Erstellung der Rangliste wird durch das MD auf den 30. Juni eines jeden Jahres festgelegt, für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 auf den 30. Januar 2026, allein für das Wirtschaftsjahr 2026/2027 bis zum 15. August 2026. Innerhalb von 15 Tagen nach der Festlegung der Rangliste teilt das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst den Antragstellern das vorläufige Ergebnis mit.

Das Verfahren endet mit dem Beschluss der Förderfähigkeit und der Finanzierbarkeit durch das Land, der die entsprechende Rangliste enthält, oder mit dem Ausschluss des Beihilfeantrags/der Beihilfeanträge unter Angabe der Gründe für den Ausschluss von der Finanzierung sowie der Frist und der Behörde, bei der Rechtsmittel eingelegt werden können.

Das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst informiert alle Antragstellenden unverzüglich per ZEP über das Ergebnis der Zulässigkeitsuntersuchung, insbesondere:

• die Höhe der für förderfähig erachteten Ausgaben und Beiträge;

• die eventuelle Ablehnung der Beihilfegewährung mit Angabe der Gründe für den Ausschluss.

10. AUSZAHLUNGSANTRAG

In Südtirol gibt es derzeit keine zweijährigen Investitionsmaßnahmen. Aus diesem Grund ist nur die Einreichung und Bearbeitung des jährlichen Auszahlungsantrags geregelt.

In Südtirol müssen die ordnungsgemäß unterzeichneten und mit den entsprechenden Belegen versehenen Auszahlungsanträge unter Einhaltung der in den nationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen über den speziellen Dienst des SIAN-Portals eingereicht werden.

Die ordnungsgemäß unterzeichneten und mit den entsprechenden Belegen versehenen Auszahlungsanträge müssen bei der zuständigen Abteilungsdirektion bis zu dem von den Durchführungsbestimmungen der Provinz festgelegten Termin eingehen, und in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Amt in der Lage ist, seine Prüfungstätigkeit im Hinblick auf die Förderfähigkeit auszuüben.

Die Auszahlungsanträge des Restbetrags sind über ZEP an folgende Adresse zu senden: **ocmbolzano@pec.prov.bz.it (siehe Durchführungsbestimmungen der Provinz)**

Bei Auszahlungsanträgen, die bis zum fünften Kalendertag nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, wird für jeden Verzugstag ab dem ersten Tag nach Ablauf der genannten Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des endgültig festgesetzten Beitrags erhoben. Zahlungsanträge, die später als fünf Tage nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können nicht angenommen und werden abgelehnt. In diesem Fall wird die Beihilfe mit Dekret widerrufen.

11. ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEIT DER AUSGABEN

Beihilfefähig sind Ausgaben, die ab dem Tag nach der telematischen Freigabe der Beihilfeanträge und spätestens bis zur Einreichung des Auszahlungsantrags, getätigt werden. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, dass Rechnungen/Zahlungen, deren Datum vor dem Datum der telematischen Freigabe des Beihilfeantrags liegt und Rechnungen/Zahlungen, deren Datum nach der Frist für die Einreichung der Auszahlungsanträge liegt, beim Ausfüllen der (jährlichen) Auszahlungsanträge nicht berücksichtigt werden können.

Stellt sich heraus, dass der Auszahlungsantrag mit den den beigefügten Unterlagen abweichenden Daten ausgefüllt wurde, um die Gewährung desselben Auszahlungsantrags zu ermöglichen, kann die „Bearbeitungshilfe" oder "reiner Schreibfehler " aus keinem Grund geltend gemacht werden, und die Ausgabe kommt nicht für eine Finanzierung in Betracht. Das beauftragte Amt muss auch die mögliche Eröffnung des Widerrufsverfahrens in Betracht abwägen.

Es ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, Ausgaben zu erklären, die über den für den Beihilfeantrag genehmigten Betrag hinausgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Ausgaben zu melden, die über den für den Beihilfeantrag genehmigten Betrag hinausgehen.

Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- technischer Bericht über die getätigten Investitionen, der von dem zuständigen technischen Büro oder dessen gesetzlicher Vertretung erstellt und unterzeichnet wurde;
- eine grafische Darstellung des Grundrisses der Weinkellerei nach der Realisierung der Intervention mit der genauen Position der Behälter, Maschinen und Anlagen, in die investiert wurde. Der Plan muss auch den Standort (Gemeinde und Adresse) und die Katasterangaben (Blatt, Parzelle) des betreffenden Gebäudes enthalten;
- Inventar der Vermögenswerte des Unternehmens nach der Projektdurchführung, sofern zutreffend;
- für Investitionen, die getätigt werden, um positive Auswirkungen in Bezug auf Energieeinsparungen, Gesamtenergieeffizienz und umweltverträgliche Verfahren zu erzielen: einen detaillierten Bericht, der von einem qualifizierten technischen Büro erstellt wird, das als Drittpartei gegenüber dem antragstellenden Unternehmen und der Lieferfirma ist und in keiner Beziehung zu den anderen Phasen der Planung und Durchführung der Maßnahmen steht, und in dem das erzielte Ergebnis im Vergleich zum ursprünglichen Bericht beschrieben wird, das in Bezug auf Energieeinsparungen, Gesamtenergieeffizienz und umweltverträgliche Verfahren erzielt wurde. Die erzielten Einsparungen müssen eindeutig und nach einer strengen Methode angegeben werden;
- Ausgaben- und Zahlungsbelege - Rechnungen, **Anträge auch im xml-Format**, Quittungen oder Buchungsbelege als Nachweis, aus denen unter anderem hervorgeht, dass das Ausstellungsdatum nach der Ausstellung des elektronischen Beihilfeantrags liegt und nicht später als das Datum der Einreichung der Anträge auf Auszahlungsanträge des Restbetrags. **Die Rechnungen müssen einen Verweis auf die Verordnung und das Bezugsjahr „Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) - Investitionen Bezugsjahr 202x/202x CUP_____"** enthalten und den Identifizierungscode der gekauften Waren angeben (Seriennummer der zur Finanzierung beantragten Waren oder andere nützliche Daten zur

Identifizierung der Waren, die Gegenstand der Ausstellung der Restrechnung sind). Außerdem muss der Identifikationscode der gekauften Ware angegeben werden (nur die Matrikelnummer, wenn dies in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist). Bei Waren, die nicht mit einer Seriennummer versehen werden müssen (z.B. Metallbehälter für die Flaschenlagerung), muss die Hersteller-/Verkäuferfirma oder das technische Büro, der den Abschlussbericht unterzeichnet, zusätzlich zur Angabe der Marke des Modells eine entsprechende Erklärung abgeben. Der in den Akontorechnungen angegebene Betrag muss nicht pro Einzelposten aufgeschlüsselt werden. In der Saldorechnung müssen alle Beträge für jede einzelne Ware, die für die Durchführung des Projekts erworben wurde, angegeben werden;

Beim Erstellen der elektronischen Rechnung muss der CUP angegeben werden. In Hinblick darauf, dass nur alle nach dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags angefallenen Ausgaben förderfähig sind, kann die/der potenzielle Begünstigte Rechnungen erhalten, die auf einen Zeitpunkt vor dem Datum Bewilligungsdekretes datiert sind und daher den oben genannten Vermerk nicht enthalten. In diesem Fall muss die/der Begünstigte auf allen Rechnungen, die vor der Zuteilung des CUP ausgestellt wurden, den folgenden Wortlaut angeben: EU-VO Nr. 2021/2115 Art. 58, Buchstabe b) Abs. 1 – Interventionsinvestitionen Weininvestitionen; Wirtschaftsjahr _____ Beihilfeantrag Nr._____

In dem letzten Fall, in dem die elektronischen Rechnungen den CUP nicht korrekt aufweisen, können sie innerhalb der Frist des Auszahlungsantrags gemäß den von der Agentur der Einnahmen, der zuständigen Behörde, festgelegten Modalitäten, Verfahren und Fristen ergänzt werden. Die zulässigen Modalitäten sind im Folgenden aufgeführt:

- - Stornierung der ohne CUP eingereichten Rechnung (Gutschrift des Lieferunternehmens) und gleichzeitige oder spätere Ausstellung einer neuen Rechnung durch das Lieferunternehmen mit Angabe des CUP.
- - Ausstellung einer Eigenrechnung durch die Abtretungsempfänger/Erwerber, die - neben dem Gegenstand der Lieferung - den CUP ausweist; die Eigenrechnung muss sich auf die vom Lieferunternehmen ohne CUP ausgestellte Rechnung beziehen und auf diese zurückverfolgt werden können.

- Zahlungsnachweis: Nur Ausgaben, die per Banküberweisung, Ri.BA. oder Kreditkarte getätigt wurden; Zahlungen per Scheck, Postbeleg oder Bargeld sind in keinem Fall zulässig. Das begünstigte Unternehmen muss eine Kopie/einen Ausdruck der Zahlung vorlegen, und im Allgemeinen muss bei Transaktionen der Grund für die Zahlung das Datum der Transaktion, das Wertstellungsdatum, das Datum der Referenzrechnung und, falls als notwendig erachtet, eine zusammenfassende Beschreibung der Lieferung enthalten, die geeignet ist, die Ware zu identifizieren;
- die Zahlungen müssen von dem im Beihilfeantrag angegebenen Bankkonto geleistet worden sein (**Anl.9 Mitteilung der Bankdaten**);
- die Transportdokumente für die Waren mit dem Nachweis der Auslieferung und des Einbaus in den Räumlichkeiten des begünstigten Unternehmens zu einem Zeitpunkt, der nach dem Datum der Online-Freigabe des Beihilfeantrags und spätestens bis zum Ablauf der Frist für die

Einreichung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags liegt. Eine Lieferung auf Rechnung ist immer und ausnahmslos unzulässig, wenn sie in Zeiträumen erfolgt, die nicht mit den vorgenannten Terminen übereinstimmen. Werden Lieferungen zu Terminen festgestellt, die nicht mit den vorgenannten Fristen übereinstimmen, so sind die Ausgaben für die Möbel, deren Datum außerhalb der Frist liegt, nicht zuschussfähig. Die Einzelheiten der Transportdokumente werden vom verkaufenden Unternehmen der Waren auf der elektronischen Rechnung angegeben. Es obliegt dem begünstigten Unternehmen, dafür zu sorgen, dass die Daten auf der elektronischen Rechnung korrekt angegeben werden;

- für Maschinen und Anlagen: die Konformitätsbescheinigung, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bzw. eine Kopie der Erklärung der herstellenden Firma, aus der hervorgeht, dass die Maschinen und Anlagen den geltenden EG-Normen entsprechen. Sie muss die Serien- oder Werknummer(n) der Maschinen und Anlagen enthalten, die bei Kontrollen vor Ort überprüft werden können (EG-Kennzeichnung)
- Kopie des technisch-administrativen Abnahmeprotokolls des Lieferunternehmens im Falle von Anlagen
- Fotonachweis des Schildes mit dem Hinweis auf die Finanzierungsquelle und das Betriebsjahr sowie die Seriennummer
- alle anderen nach den Bestimmungen des Landes erforderlichen Unterlagen

Folgenden Anhänge sind verpflichtend auszufüllen:

Anl.10_ Erklärung zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen

All.11_ Liste der Rechnungen und Überweisungen

All.12_ Liste der Investitionen

12 GERINGFÜGIGE ÄNDERUNGEN

Anträge auf Änderungen oder Varianten der eingereichten Initiativen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen.

Geringfügige Änderungen am ursprünglichen Projekt müssen folgende Kriterien erfüllen:

- darf nur zu einer Änderung der Ausgaben führen, entweder eine Reduzierung oder Steigerung, für einen Prozentsatz, der innerhalb des Antrags liegen muss und nicht mehr als 10 % betragen darf
- darf nicht zu einer Änderung der Detailangaben zu den Maßnahmen/Aktionen/Unteraktionen führen darf nicht zu einem Betrag und einem Gesamtbeitrag führen, der über dem mit dem Beihilfeantrag beantragten und für eine Beihilfe in Betracht kommenden Betrag und Gesamtbeitrag liegt

Für jede geringfügige Änderung ist ein detaillierter Bericht über die Ausgaben für die Intervention, die Gegenstand der Änderung ist, beizufügen, und es sind die Bedeutung, die Notwendigkeit und der mögliche Nutzen der Änderung anzugeben.

Bezieht sich die geringfügige Änderung auf die Änderung des Angebots, wobei erneut darauf hingewiesen wird, dass die Art der gelieferten Waren mit dem ursprünglich angenommenen Angebot identisch sein muss, ist ein Bericht beizufügen, in dem die Gründe für die Notwendigkeit der Änderung ausführlich dargelegt und begründet werden muss.

Eine Änderung des Kostenvoranschlags kann nur dann akzeptiert werden, wenn sie eine Verbesserung in wirtschaftlicher und/oder technischer Hinsicht gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag mit sich bringt oder wenn die Änderung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar war; für diese Hypothese müssen Unterlagen zum Nachweis der höheren Gewalt vorgelegt werden.

Ist die Änderung des Kostenvoranschlags auf Gründe zurückzuführen, die dem Lieferunternehmen zuzuschreiben sind, muss dieses eine Erklärung abgeben, das dem Auszahlungsantrag beigefügt wird.

Führt eine Änderung des Preises aufgrund höherer Gewalt zu einer Erhöhung des Warenwerts, geht die Differenz zu den ursprünglichen Kosten weiterhin zu Lasten des begünstigten Unternehmens.

Ausgaben, die im Rahmen geringfügiger Änderungen getätigt werden, bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch das Amt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst, können aber nur mit dem Auszahlungsantrag geltend gemacht werden, wenn:

- die in der Bestimmung des Landes über die Kriterien vorgesehen sind
- nach dem Abgabedatum des Beihilfeantrags und spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Auszahlungsantrags ausgeführt werden
- die Anforderungen für geringfügige Änderungen erfüllen

13. KOSTENSENKUNG DER AUSGABE

Im Falle von Kostensenkung muss nachgewiesen werden, dass die geringere Ausgabe infolge eines Preisnachlasses im Vergleich zum ursprünglichen Angebot entstanden sind; der Preisnachlass muss auf der Rechnung ausgewiesen sein.

Die Kostensenkung darf nicht dazu führen, dass Ausgaben zwischen Aktionen/Interventionen/Unterinterventionen und detaillierten Unterinterventionen innerhalb des Auszahlungsantrags umgeschichtet werden, und darf keine Änderungen am Projekt bewirken.

Demzufolge können die geringeren Ausgaben, die sich aus der Verringerung der Anzahl der gekauften Einheiten ergeben, nicht als Einsparung von Ausgaben angesehen werden.

14. PRÜFUNG DES AUSZAHLUNGSANTRAGS

Das Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst führt Zulässigkeitskontrollen sowie Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei 100 % der Auszahlungsanträge durch.

Die für die Prüfung des Auszahlungsantrags beauftragte Person ist eine andere als jene die für den Beihilfeantrag zuständig ist. (Anl. 13_ check-list: Überprüfung des Auszahlungsantrags).

14.1 ZULÄSSIGKEITSKONTROLLEN

Die Zulässigkeitsprüfung der Auszahlungsanträge des Restbetrags umfasst folgende Punkte:

a. Vorhandensein der Unterschrift des berechtigten antragstellenden Unternehmens (Antragsteller, Antragstellerin oder Vertreter, Vertreterin);

b. fristgerechte Einreichung des Antrags;

c. Vorhandensein der nach diesen Bestimmungen für die Zulässigkeit erforderlichen Anlagen.

Bei negativem Ergebnis der vorgenannten Kontrollen ist der Auszahlungsantrag des Restbetrags unzulässig und die entsprechende Untersuchung gilt als negativ abgeschlossen.

14.2 VERWALTUNGS- UND VOR-ORT-KONTROLLEN

Nur bei zulässigen Auszahlungsanträgen werden die anschließenden administrativen Zulässigkeitskontrollen an allen den jeweiligen Anträgen beigefügten Dokumenten durchgeführt.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden bei allen Auszahlungsanträgen durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird die ordnungsgemäße Durchführung des beihilfefähigen Investitionsvorhabens im Hinblick auf die für die Beihilfe akzeptierten Maßnahmen, den Stand der Durchführung der Arbeiten und die Funktionalität des Vorhabens selbst überprüft. (Anlage 14)

Darüber hinaus umfasst die Vor-Ort-Kontrolle die Überprüfung:

- Original der technisch-administrativen und buchhalterischen Unterlagen, die dem Auszahlungsantrag beigefügt sind;
- das tatsächliche Vorhandensein der Maßnahmen/Aktivitäten und ihre Übereinstimmung mit dem, was in den Phasen der Überprüfung des Beihilfeantrags und der Variantenprüfung genehmigt wurde;
- Wirksamkeit der durchgeführten Aktivitäten und ihre Übereinstimmung mit dem, was in der Phase der Überprüfung des Beihilfeantrags und der Variantenprüfung genehmigt wurde;
- Eintragung der Ausgabenbelege in der Buchhaltung des begünstigten Unternehmens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Buchführungsgrundsätzen;
- Angabe auf dem vom Bankinstitut ausgestellten Kontoauszug.

14.3 ZULÄSSIGKEIT DER AUSZAHLUNGSANTRÄGE

Die Zulässigkeit wird nicht geprüft, wenn sich der Antrag als unzulässig erweist; in diesem Fall wird die Prüfung mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen.

Der Antrag ist als unzulässig zu betrachten, wenn nach ordnungsgemäßer Aufforderung an das begünstigte Unternehmen, Ergänzungen vorzunehmen, nicht alle erforderlichen Anlagen vorliegen,

um einen ersten Nachweis dafür zu erbringen, dass das Projekt und sein Endziel in Übereinstimmung mit den für die Beihilfe akzeptierten Bedingungen durchgeführt wurden.

Die Überprüfung der Förderfähigkeit von Auszahlungsanträgen bezieht sich auf alle Belege, die das begünstigte Unternehmen dem Auszahlungsantrag des Restbetrags beifügen muss.

Die Kontrolle sieht insbesondere vor, die:

a) Überprüfung, ob die obligatorischen Meldungen innerhalb der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen abgegeben wurden;

b) Überprüfung, ob das Datum des Beginns aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des beihilfefähigen Vorhabens nach dem Datum der telematischen Abgabe des Beihilfeantrags liegt. Die Lieferung und Installation/Aufstellung der Investition im Betrieb muss nach dem Datum der telematischen Abgabe des Beihilfeantrags und spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Auszahlungsantrags der Beihilfe erfolgt sein;

c) Überprüfung, ob die gekauften Güter, die auf das beihilfefähige Projekt zurückgeführt werden können, vom begünstigten Unternehmen durch eine unauslöschliche und nicht entfernbare Kennzeichnung (Brandzeichen, unauslöschliche Farbe, Metall- oder Kunststoffschild) mit dem Hinweis auf die EU-Verordnung und das Betriebsjahr „**Verordnung (EU) 2021/2115 Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b - Investitionen Betriebsjahr 202x/202x**“ gekennzeichnet wurden. Falls es nicht möglich war, den Vermögenswert physisch zu kennzeichnen, werden die vom Begünstigten vorgelegten detaillierten und präzisen Nachweise zur Identifizierung des Vermögenswerts überprüft;

d) Überprüfung, ob das Investitionsvorhaben, für das eine Beihilfe bewilligt wurde, in vollem Umfang durchgeführt wurde und im Einklang mit dem ursprünglichen Ziel der Investition steht. Alle projektbezogenen Tätigkeiten und die damit verbundenen Zahlungen müssen spätestens innerhalb der für die Durchführung des Vorhabens festgelegten Fristen abgeschlossen sein.

e) Prüfung der beigefügten Unterlagen und ihrer Übereinstimmung mit den geltenden EU-, nationalen - und Landesvorschriften zum Zwecke der Förderfähigkeit im Rahmen der Investitionsmaßnahme;

f) Überprüfung der Unterlagen, die zur Begründung der geringfügigen Änderungen beigefügt wurden. Insbesondere muss überprüft werden, ob die geringfügige Änderung als solche nur eine Änderung der Ausgaben um nicht mehr als 10 % beinhaltet, die keine Änderung des Projekts zur Folge hat;

g) Überprüfung, ob die Kostensenkung ausschließlich auf einen Rabatt auf die ursprünglich veranschlagten Ausgaben zurückzuführen sind und ob der Rabatt in den Rechnungen aufscheint;

h) Überprüfung, ob die getätigten und belegten Ausgaben, die Gegenstand des Beihilfeantrags sind, in engem Zusammenhang mit dem genehmigten Projekt und dem gewählten Kostenvoranschlag stehen und einzeln identifizierbar sind;

i) Überprüfung, ob es sich bei den für die Durchführung des Investitionsplans erworbenen Ausrüstungen und/oder Maschinen um fabrikneue Ausrüstungen handelt und nicht um einen

bloßen Ersatz für „nicht funktionierende“ Anlagen. Die Ausrüstungen und/oder Maschinen müssen anhand der Transportdokumente identifizierbar und zurück verfolgbar sein;

j) Überprüfung und Vergleich des Layouts und des Inventars vor und nach der Investition, um festzustellen, ob es sich bei dem durchgeführten Projekt nicht nur um einen einfachen Austausch nicht funktionsfähiger Anlagen handelt;

k) Überprüfung, ob jeder einzelne Vermögensgegenstand, sofern vorgesehen, die Seriennummer trägt;

l) Überprüfung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben und der Zahlungsbelege in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlich und national geltenden Vorschriften. Bei den Rechnungen, die ebenfalls im xml-Format vorliegen müssen, ist zu prüfen, ob sich der Wortlaut eindeutig auf die Investitionsmaßnahme und das Betriebsjahr der Förderfähigkeit bezieht: **„Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) - Investitionen Betriebsjahr 202x/202x CUP_____“;**

m) Überprüfung, ob die Beträge der Ausgabenbelege korrekt sind, d. h. ohne Mehrwertsteuer, und ob der beantragte Gesamtbetrag genau dem geleisteten beihilfefähigen Beitrag entspricht;

n) Überprüfung der Transportdokumente, deren Informationen auf den Rechnungen angegeben werden. Aus der Überprüfung muss hervorgehen, dass die Lieferung der Waren nach der telematischen Abgabe des Beihilfeantrags und spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Auszahlungsantrags des Restbetrags erfolgt ist;

o) Überprüfung der Echtheit der Zahlungen. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn eine Arbeit und/oder eine Lieferung durch Ausstellung einer Zahlungstransaktion tatsächlich bezahlt wurde und in den Buchungsunterlagen des Bankkontos auf den Namen des Zahlungsempfängers, oder -empfängerin nachvollziehbar ist:

i. Um die korrekte und sofortige Rückverfolgbarkeit der getätigten Ausgaben zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass die Zahlungen, die sich auf alle für die Durchführung des förderfähigen Vorhabens getätigten Transaktionen beziehen, von einem einzigen Girokonto getätigt werden.

ii. Um für den Zuschuss in Frage zu kommen, müssen die Spesen **AUSSCHLIESSLICH** per Banküberweisung, R.I.B.A. oder Kreditkarte bezahlt worden sein (der vom Kreditinstitut ausgestellte Beleg muss der entsprechenden Rechnung beigefügt werden). **Ausgaben, die per Scheck, Postanweisung oder bar bezahlt wurden, sind ohne Ausnahme nicht förderfähig;**

p) Nachweis, dass die Ausgaben nach der telematischen Abgabe des Beihilfeantrags und spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Auszahlungsantrags des Restbetrags getätigt worden sind. Ausgaben, die zu Zeitpunkten getätigt wurden, die nicht mit den oben genannten übereinstimmen, sind nicht förderfähig;

q) Überprüfung, dass für dieselben Maßnahmen keine anderen öffentlichen Zuschüsse jeglicher Art und keine nationalen Beihilfemaßnahmen gewährt wurden. Die Überprüfung wird auf der Grundlage der verfügbaren und im Besitz des Landes befindlichen Informationen durchgeführt.

r) Überprüfung, ob für die Vorhaben, für die im Rahmen der Investitionsmaßnahme eine Beihilfe beantragt wird, nicht die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe k der EU-Verordnung vorgesehene Unterstützung gewährt wurde. Die Überprüfung wird auf der Grundlage der verfügbaren und im Besitz des Landes befindlichen Informationen durchgeführt.

s) Überprüfung der Konformität sonstiger, in den DRA ausdrücklich vorgesehener Anhänge.

Gemäß Artikel 24-octies Absatz 1-bis des Gesetzesdekrets Nr. 42/2023 in der durch das Gesetz Nr. 75 vom 21. April 2026 geänderten Fassung, kann der Beitrag auch dann anteilig gewährt werden, wenn der Begünstigte die förderfähige Investition, aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen, nicht vollständig umsetzt, jedoch ausschließlich für die tatsächlich durchgeführten Einzelmaßnahmen.

Der zustehende Beitrag wird wie folgt festgelegt:

- ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten und festgestellten Maßnahmen;
- durch Kürzung des Beitrags der nicht durchgeführten Maßnahmen;
- unter der Voraussetzung, dass das Gesamtziel der genehmigten Investition dennoch erreicht wurde.

Wird das Gesamtziel der Investition nicht erreicht, gelten die weiteren gesetzlich vorgesehenen Folgen.

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 75 vom 21. April 2026 hinsichtlich der Regelung der Fälle einer teilweisen Durchführung von Investitionen sowie des entsprechenden Sanktionssystems werden auch im AGEA-Schreiben Nr. Agea.2026.50162 vom 12. Juni 2026 dargelegt.

14.4 PRÜFBERICHT VOR ORT KONTROLLE

Für jeden Auszahlungsantrag ist ein Bericht zu erstellen **(Anl. 14_Prüfbericht)**, der alle Angaben zur Identifizierung des Beihilfeantrags und des Auszahlungsantrags des Restbetrags im Einzelnen enthalten muss.

Außerdem sind alle Angaben zu den Maßnahmen/Interventionen/Unterinterventionen und Details zu Unterinterventionen anzugeben, wie z. B. Marke, Modell und Seriennummer der Maschinen sowie alle nützlichen Informationen zur Identifizierung der einzelnen Gegenstände, die das Projekt als Ganzes bilden. Der Bericht muss, um gültig zu sein, in kontradiktorischer Weise erstellt und unterschrieben werden, damit das begünstigte Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung kennt und in der gesetzlich vorgesehenen Weise dazu Stellung nehmen kann.

Der Bericht muss das Datum des Beginns und des Endes der Vor-Ort-Kontrolle sowie den Namen des oder der verantwortlichen Kontrollbeauftragten enthalten. Der Bericht muss so abgefasst sein, dass die durchgeführte Inspektion mit dem Nachweis der einzelnen Kontrollpunkte rekonstruiert werden kann.
Im Falle eines negativen Ergebnisses ist die LZS durch Übermittlung des Berichts zu informieren. Die anschließende Mitteilung über die Einleitung des Widerrufsverfahrens muss auch dem begünstigten Unternehmen und der LZS zugestellt werden.

14.5 VORLÄUFIGER ABLEHNUNGSBESCHEID

Stellt das beauftragte Amt eine Nichteinhaltung fest, die zur Ablehnung des Zahlungsantrags führt, muss es das Ablehnungsverfahren durch eine diesbezügliche, von PEC zu versendende Mitteilung einleiten.

Das antragstellende Unternehmen kann innerhalb von 10 Tagen Unterlagen und/oder Gegenargumente einreichen.

Der Ablehnungsbescheid muss die Gründe für die Ablehnung im Einzelnen darlegen und die einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angeben, da dieser Bescheid im Falle des Schweigens des Betroffenen endgültig und damit rechtskräftig wird.

Im Falle von Gegendarstellungen beginnen die Fristen für den Abschluss des Verfahrens ab dem Datum ihrer Einreichung erneut zu laufen, und das Amt ist verpflichtet, sie vor Erlass der endgültigen Entscheidung zu prüfen.

14.6 DOKUMENTENMAPPE

Das beauftragte Amt legt für jedes einzelne begünstigte Unternehmen eine digitale Akte an, die gemäß den Bestimmungen von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission geführt wird und Folgendes enthält:

• den Beihilfeantrag mit den erforderlichen Unterlagen;

• den Auszahlungsantrag mit allen Unterlagen, die die für die Durchführung der Aktivität entstandenen Kosten belegen;

• den vom begünstigten Unternehmen und dem für die Kontrolle beauftrage technische Büro unterzeichneten Prüfbericht und den dazugehörigen technischen Vermerk;

• alle Mitteilungen zwischen der teilnehmenden Verwaltung und dem begünstigten Unternehmen sowie die an die LZS gerichteten/von ihr gesendeten Mitteilungen.

14.7 FINANZIELLE MITTEL

Wenn bei der Überprüfung der Beihilfeanträge, die der Provinz vom MASAF zugewiesenen Mittel nicht ausreichen, um alle angenommenen Beihilfeanträge zu finanzieren, kann der Prozentsatz des finanzierbaren Beitrags, reduziert werden.

Für den Fall, dass während des zutreffenden Betriebsjahres weitere Zuweisungen von Finanzmitteln des MASAF an die Provinz erfolgen, nimmt das zuständige Amt eine lineare Erhöhung des finanzierten Beitrags der genehmigten Initiativen vor. Die Erhöhung kann den maximalen Finanzierungsanteil von 40 % nicht überschreiten und wird durch ein Dekret des Direktors des zuständigen Landesamtes der autonomen Provinz Bozen genehmigt.

15. LIQUIDIERUNGSLISTEN

Das beauftragte Büro erstellt die Liquidationslisten der jährlichen Auszahlungsanträge des Restbetrags, die positiv bearbeitet und für die Zahlung der Beihilfe genehmigt wurden, und übermittelt sie **bis zum 15. September des Jahres N+1** an die LZS**.**

Mit dem von dem/r Direktor/in des Landesamts für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst und dem/r Abteilungsdirektor/in der Abteilung Landwirtschaft unterzeichneten Übermittlungsschreiben werden die Liquidierungsliste und die Überprüfungsberichte der Anträge, bei denen die Untersuchung tatsächlich abgeschlossen wurde, übermittelt.

Nach Abschluss aller in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, einschließlich der Überprüfung der Zuschussfähigkeit der gemeldeten Ausgaben fügt die beauftragte Stelle (in das operative Buchhaltungssystem (SOC)) die gemäß den Angaben im Handbuch für die Erstellung von Auszahlungsanträgen erstellte Liquidierungsliste in das operative Buchhaltungssystem (SOC) ein.

Die folgenden Unterlagen müssen der LZS zum Zeitpunkt der Übermittlung der Liquidierungsliste zur Verfügung gestellt werden, sofern zutreffen:

- Dekret zur Genehmigung der Beihilfe;
- Tabelle mit der Zusammenfassung der vom SOC gedruckten Liste;
- Einheitliches Dokument über die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge (DURC), wo zutreffend;
- Gültige Anti-Mafia-Dokumente, die durch Abfrage der nationalen BDNA-Datenbank erworben wurden/Mitteilung der Zahlung unter auflösender Bedingung;

16. AUSZAHLUNGSGENEHMIGUNG

Mit dem vom/von der Direktor/in des Landesamtes für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst und dem/r Abteilungsdirektor/in der Abteilung Landwirtschaft unterzeichneten Übermittlungsschreiben werden die Liquidierungslisten und die für die Art der Zahlung vorgesehenen Unterlagen übermittelt.

Das oben genannte Schreiben bescheinigt der Landeszahlstelle (LZS) die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, das positive Ergebnis dieser Prüfungen sowie die ordnungsgemäße Einreichung der Anträge und der entsprechenden Belege.

Nach Abschluss der entsprechenden Verwaltungskontrollen durch die Landeszahlstelle (LZS) werden die in der Liquidierungsliste aufgeführten Beträge genehmigt. Der Genehmigungsbereich und technischer Dienst stellt das endgültige Freigabe der Zahlung aus, deren Daten in das Buchhaltungssystem SOC eingegeben werden, um den Beginn der nachfolgenden Zahlungsphase zu ermöglichen.

Die Auszahlungsgenehmigung kann nur von der für die Autorisierung zuständigen Person ausgestellt werden.

Der Bereich für Zahlungen nimmt, die von der zuständigen Person genehmigte Liquidierungsliste entgegen, prüft im Schuldnerverzeichnis das Vorhandensein einer Schuld des begünstigten Unternehmens und gleicht die Beihilfe erforderlichenfalls aus. Nach Abschluss der Verwaltungskontrollen stellt die zuständige Person die Zahlungsanweisung aus, die an den Schatzmeister weitergeleitet wird.

17. AUFRECHTERHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

Gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/126 werden die aus der Investitionsintervention finanzierten Maßnahmen, die ab dem Betriebsjahr 2023/2024 eingereicht werden, nach den im Ministerialerlass Nr. 0410748 vom 4. August 2023 festgelegten Modalitäten einer nachträglichen Kontrolle unterzogen.

Die im Rahmen der Investitionsinvestition finanzierten Projekte bleiben während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Auszahlung des Beitrages Eigentum und Besitz des begünstigten Unternehmens; andernfalls wird der erhaltene Zuschuss zurückgezahlt. Wird das Land/die LZS nicht im Voraus über die Nichteinhaltung der Auflage informiert, so wird der gesamte gewährte Beitrag zurückgezahlt.

Wird die Investition in vermietete Immobilien getätigt, gilt das Erfordernis des Eigentums des begünstigten Unternehmens nicht, sofern die Investition mindestens 5 Jahre lang zur Verfügung des begünstigten Unternehmens bleibt.

Stellt das begünstigte Unternehmen seine produktive Tätigkeit aufgrund eines nicht betrügerischen Konkurses ein, fordert die LZS die finanzielle Unterstützung der Union nicht zurück, sofern der

Nachfolger oder die Nachfolgerin die Verpflichtungen während der verbleibenden Laufzeit der Anleihe aufrechterhält. Dieser Umstand wird dem Land und der LZS im Voraus mitgeteilt.

Die LZS wird die Finanzhilfe der Union nicht zurückfordern, wenn die Umstände ordnungsgemäß begründet, mitgeteilt, bewertet und vom Land anerkannt wurden.

Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe mit den gesetzlichen Zinsen zu verzinsen.

18. EX-POST KONTROLLEN

Der Zeitraum der Ex-post-Kontrollen beginnt mit dem Datum der Beihilfezahlung und endet am 31. Dezember des letzten Jahres der Mittelbindung für jede Investition. Die Ex-post-Kontrollen werden von LZS-Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf der Grundlage einer Stichprobe durchgeführt, die unter Bezugnahme auf die Investitionen im letzten Jahr der Mittelbindung gezogen wird. **(Anhang 15_Ex-post-Bericht)**

Der Zweck der Ex-post-Kontrolle besteht hauptsächlich darin, zu überprüfen:

• das Vorhandensein der (finanzierten) Gegenstände im Unternehmen;
• dass diese Waren mit einer dauerhaften und nicht zu entfernenden Kennzeichnung gemäß der Norm versehen sind;
• das Fehlen von Änderungen in der Unternehmensführung, die den Zweck der finanzierten Investition verändern;
• dass die ordnungsgemäße Instandhaltung und Funktionsfähigkeit dieser Anlagen gewährleistet ist;
• dass alle während des Verpflichtungszeitraums eintretenden Änderungen mitgeteilt und genehmigt worden sind;
• dass die Investition nicht durch andere öffentliche Beiträge finanziert wurde.

Für jeden Kontrollbesuch ist ein Prüfbericht zu erstellen, der in zwei Exemplaren auszufertigen ist: Ein Original wird dem kontrollierten Unternehmen ausgehändigt, das andere Original verbleibt bei der Kontrollstelle. Beide Exemplare sind von der oder vom Kontrollierenden zu unterzeichnen und von der kontrollierten Person gegenzuzeichnen.
Die Ergebnisse der Kontrollen müssen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Kontrolle angeordnet wurde, in das SIAN-Portal hochgeladen werden.

19. BEREICHSÜBERGREIFENDE ADMINISTRATIVE AUFLAGEN

In den folgenden Abschnitten werden einige Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Genehmigungsphase, der Umsetzungsphase und der Auszahlung der Initiativen dargelegt:

19.1 Kontokorrent für Zahlungen von Ausgaben

Beihilfefähig sind nur Ausgaben, die von dem im Beihilfeantrag angegebenen Bankkonto getätigt wurden. Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, jede Änderung des im Beihilfeantrag angegebenen Kontos schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere ist das begünstigte Unternehmen verpflichtet, das im Beihilfeantrag angegebene Konto so lange zu führen, bis der Beitrag tatsächlich gutgeschrieben wird.

19.2 Einheitliches Dokument über die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge (DURC)

Bei Begünstigten, die der Meldepflicht bei den Sozialversicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen (INPS, INAIL, Bauarbeiterkasse) unterliegen, ist die Überprüfung der Gültigkeit der DURC auf telematischem Wege erforderlich. Die DURC muss für Unternehmen mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen beantragt werden. Einfache Direktanbauer CD (d. h. selbständige Landarbeiter oder Landarbeiterinnen ohne Angestellte) sind daher keine Inhaber der DURC. Falls landwirtschaftliche Arbeitskräfte von einem CD oder einem professionellen landwirtschaftlichen Unternehmen (IAP) eingestellt werden, muss auch die Ordnungsmäßigkeit der beitragspflichtigen Regelmäßigkeit in Bezug auf die Stellung des Eigentümers als Selbständiger oder der Eigentümerin als Selbständige bescheinigt werden. Nur wenn die Überprüfung positiv ausfällt, kann der Zuschuss ausgezahlt werden.

Die Verpflichtung zur Beantragung der DURC für Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen, die Empfänger oder Empfängerinnen von EU-Mitteln sind, muss während der Prüfung des Beihilfeantrags und vor der Auszahlung des Zuschusses erfüllt werden.

Im Falle eines irregulären DURC wird der Beihilfeantrag abgelehnt.

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Beiträge (DURC) ist auch für die Zahlung verpflichtend. Bei landwirtschaftlichen Unternehmen sind die INPS- Verbindlichkeiten im nationalen Debitorenregister eingetragen, so dass eine eventuelle Verrechnung vorgenommen wird. Bei nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen hingegen muss der DURC zum Zeitpunkt der Zahlungsgenehmigung ordnungsgemäß sein.

19.3 Anti-Mafia-Dokumente

Die nationale Anti-Mafia-Verordnung (gesetzesvertretendes Dekret 159/2011) ist mehrfach geändert worden.

In Artikel 48-bis des Gesetzes zur Umsetzung des gesetzesvertretenen Dekrets Nr. 152 vom 6. November 2021 wurde der Schwellenwert von 25.000 Euro, bei dem es für das zuständige Amt für die Gesellschaften, die Grundstücke besitzen, verpflichtet ist, die Anti-Mafia- Dokumentation zu erwerben, endgültig festgelegt.

Aus der Kombination der einschlägigen Bestimmungen ergeben sich unterschiedliche Profile in Bezug auf die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen bei den zuständigen Stellen:

- für Unternehmen, die keinen Grundbesitz haben, liegt der Schwellenwert für den Erwerb von Anti-Mafia-Dokumenten bei 150.000 Euro;

- bei Unternehmen, die Grundstücke besitzen, ist die Verwaltung verpflichtet, für Beträge über 25.000 € bei der Auszahlung von europäischen Mitteln eine Anti-Mafia-Dokumentation zu erwerben.

Das Landesamt für Obst- und Weinbau und Pflanzenschutzdienst muss beim zuständigen Regierungskommissariat einen Antrag auf Erteilung der entsprechenden Anti-Mafia-Dokumentation stellen.

Der Antragsteller muss folgende Ersatzerklärungen einreichen:

• Ersatzerklärung für die Eintragung bei der Handelskammer für Einzelfirma

• Ersatzerklärung über die Eintragung in die Handelskammer für Gesellschaften

• Ersatzerklärung über die zusammenlebenden Familienmitglieder

Es ist zu beachten, dass nur der für die Provinz zuständige Regierungskommissar, an dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist, für die Ausstellung der Unterlagen zuständig ist.

Gemäß Artikel 92 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 in seiner geänderten und ergänzten Fassung wird die Anti-Mafia-Dokumentation vom Regierungskommissar innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag ausgestellt.

Nach Ablauf der 30-Tage-Frist kann die LZS auch ohne Anti-Mafia-Bescheid Zahlungen unter der auflösenden Bedingung vornehmen.

Die Benachrichtigung über die unter auflösender Bedingung erfolgte Zahlungsanordnung erfolgt durch ZEP an jedes betroffene begünstigte Unternehmen.

Im Falle einer positiven Information, d.h. bei Vorliegen von Verbots-, Aussetzungs- und Ausschlussgründen gemäß Artikel 67 Absätze 1 und 8 des gesetzesvertretenden Dekrets 159/2011 oder bei Versuchen der mafiösen Unterwanderung, verliert der Begünstigte den Anspruch auf die Beihilfe. In diesem Fall sind alle Auszahlungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Auszahlungsantrag zurückzufordern.

Ebenso verliert der oder die Begünstigte, wenn er oder sie einer Präventivmaßnahme unterliegt, ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Maßnahme seinen oder ihren Anspruch auf Beihilfe (Artikel 67 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011).

Die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen der juristischen Personen sind verpflichtet, dem Regierungskommissar, der die Anti-Mafia-Information ausgestellt hat, innerhalb von dreißig Tagen nach der Änderung der Unternehmens- oder Führungsstruktur des Unternehmens eine Kopie der Handlungen zu übermitteln, aus denen sich die Änderung in Bezug auf die Personen ergibt, an die die Anti-Mafia-Dokumentation gerichtet sind.

19.4 Aufbewahrungspflichten

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, alle Belege aufzubewahren, die sich auf das Projekt zurückführen lassen, insbesondere die Belege für die getätigten Ausgaben. Diese Belege müssen gemäß den einschlägigen nationalen Bestimmungen aufbewahrt werden:

- in Form von Originalen oder originalgetreuen Kopien oder auf allgemein akzeptierten Datenträgern (einschließlich elektronischer Versionen von Originaldokumenten oder Dokumenten, die ausschließlich in elektronischer Form vorliegen)
- für 10 Jahre nach der letzten vom Begünstigten erhaltenen Zahlung.

20 VERÖFFENTLICHUNG DER LISTE DER BEIHILFEEMPFÄNGER DER LZS

Artikel 98 der Verordnung (EU). 2021/2116 sieht die Verpflichtung zur jährlichen nachträglichen Veröffentlichung der Begünstigten von EGFL- und ELER-Mitteln sowie der Beträge vor, die die einzelnen Begünstigten für jeden dieser Fonds erhalten haben.

Darüber hinaus können die Begünstigten auf der Website des Landes „Transparente Verwaltung“ die Zahlungen und Zuschüsse aus dem EGFL und dem ELER einsehen.

Insbesondere auf der Seite „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Website des Landes in der Rubrik „Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen“ - „**Verzeichnis der Empfänger**“ - „”

Über den Link: https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home einlesbar:

- Angaben zu den Zahlungen und Begünstigten von Beihilfen aus den Agrarfonds ELER und EGFL für das vorangegangene Haushaltsjahr (Seite „Zahlungen“)

20.1 Mitteilungen an die Europäische Kommission

Alle Kontrolltätigkeiten in Bezug auf Beihilfeanträge und Auszahlungsanträge müssen ständig überwacht werden, auch um die Anforderungen der (EU-)Verordnungen zu erfüllen, die die Übermittlung von Daten über die materielle Durchführung von Initiativen sowie von Daten über Zahlungen und die Erreichung von Output- und Ergebnisindikatoren an die EU-Kommission vorsehen. Die EU-Verordnungen sehen regelmäßige Fristen für die Übermittlung der Daten und Sanktionen für die Zahlstelle im Falle der Nichteinhaltung vor.

Die Landeszahlstelle (LZS) ist für die Koordinierung der Aktivitäten zur Vorbereitung und Übermittlung der Kontroll- und Finanzdaten an die AGEA Koordinierungsstelle zuständig und fungiert für den Teil,

der in den Zuständigkeitsbereich der Zahlstellen fällt, als zentrale Anlaufstelle für MASAF und die EU-Kommission.

21. KONTROLLEN ZUR VERMEIDUNG VON UMGEHUNG

Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 2116/2021 regelt die Umgehungsklausel und bestimmt ausdrücklich, dass „unbeschadet spezifischer Bestimmungen des Unionsrechts die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Interventionen ergreifen, um die Umgehung der Bestimmungen des Unionsrechts zu verhindern, und insbesondere sicherstellen, dass die in der Agrargesetzgebung vorgesehenen Vorteile nicht natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Vorteile künstlich geschaffen haben, entgegen den Zielen dieser Gesetzgebung“.

Diese Kontrollen sind Teil einer umfassenderen Strategie, die von der LZS verfolgt wird, und werden durch die im Rahmen der Antibetrugsverfahren festgelegten Kontrollen umgesetzt, die im spezifischen Verfahrenshandbuch behandelt werden.

22. ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Die für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens geltenden Fristen sind in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1150 festgelegt.

Die Auszahlung der Beihilfe ohne Anwendung von Kürzungen oder den Ausschluss von Zahlungen gilt als Mitteilung über den Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 69/2009.

Das Verfahren zur Erstattung von Auszahlungsanträgen für jährliche Investitionen endet am 15. Oktober des Haushaltsjahres der Gemeinschaft, d.h. in dem Jahr, in dem der Auszahlungsantrag des Restbetrags eingereicht wird, und zwar am 15. Oktober des Jahres N+1.

23. VERFALL, VERZICHT, WIDERRUF

Verfall und Widerruf sind Maßnahmen, die von der öffentlichen Verwaltung ergriffen werden können und für die eine vorherige Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens (Verfall bzw. Widerruf) erforderlich ist. Erfolgt der Verfall oder der Widerruf zu einem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsansprüche bereits beglichen sind, fordert die LZS die zu Unrecht erhaltenen Beträge zurück.

23.1 Verfall

Der Verfall ist ein Ereignis, das zum Erlöschen eines Zahlungsanspruchs führt, wenn folgende Arten von Mängeln auftreten:

- falsche oder unwahre Angaben des Antragstellers
- Verletzung von als wesentlich erachteten Verwaltungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen.

Im Anschluss an die Förderfähigkeit kann der Verfall/Entzug der Finanzhilfe wie folgt angeordnet werden:

a) Feststellung von Unregelmäßigkeiten (Nichtkonformität und/oder Nichteinhaltung) durch die zuständige Struktur der LZS (einschließlich der beauftragten Strukturen und anderer zuständiger Stellen), die zum Verfall des Beitrags führen;

b) Nicht- oder Teildurchführung der Intervention;

c) Verzicht des oder der Begünstigten;

d) Weigerung des oder der Begünstigten (oder der gesetzlichen Vertretung), die Vor-Ort-Kontrolle durchführen zu lassen.

23.2 Verzicht

Beabsichtigt der Begünstigte oder die Begünstigte, auf die gewährte Beihilfe zu verzichten, muss er oder sie dies dem zuständigen Amt spätestens 30 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Auszahlungsanträge des Restbetrags per ZEP mitteilen. Die Nichteinhaltung der Frist und/oder des Übermittlungsverfahrens führt zu einer Strafe in Höhe von drei Jahren Ausschluss von der Investitionsförderung, beginnend mit dem Haushaltsjahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Verstoß erfolgte.

Das beauftragte Amt muss die Anträge auf Verzicht im SIAN bearbeiten, und der Begünstigte muss erforderlichenfalls die angeforderten zusätzlichen Unterlagen spätestens 10 Tage nach dem schriftlichen Antrag an das zuständige Amt weiterleiten.

Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, teilt das beauftragte Amt dem Empfänger oder der Empfängerin das Ergebnis mit.

Ein Verzicht auf die Beihilfe ist nicht zulässig, wenn die zuständige Behörde dem antragstellenden Unternehmen bereits mitgeteilt hat, dass Unregelmäßigkeiten in seinem Beihilfeantrag festgestellt wurden, oder wenn ihm mitgeteilt wurde, dass Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt wurden und/oder wenn bei diesen Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Wird der Auszahlungsantrag des Restbetrags und der Antrag auf Verzicht nicht fristgerecht eingereicht, so wird zwingend eine Strafe in Höhe von drei Jahren Ausschluss von der Finanzhilfe verhängt, die in dem Haushaltsjahr beginnt, das auf das Jahr folgt, in dem der Verstoß begangen wurde.

23.3 Widerruf

Das Gesetz 241/1990 sieht den vollständigen oder teilweisen Widerruf im Falle der Feststellung eines Verstoßes vor.

Im Folgenden wird das Widerrufsverfahren beschrieben, das von den für die Intervention/delegierte Stelle zuständigen Stellen eingeleitet wird:

- Einleitung eines Widerrufsverfahrens mit schriftlicher Mitteilung an die Begünstigte oder den Begünstigten (durch ZEP) über die Nichterfüllung der Voraussetzungen und/oder Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses, mit der Aufforderung, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags Gegenbeweise/Unterlagen vorzulegen;

- die zuständige Stelle sendet eine Kopie der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung an den Bereich Genehmigungen und technischer Dienst der LZS. Der Genehmigungsbereich und technischer Dienst teilt dem Bereich für Rechnungslegung die Einleitung des Verfahrens zur Eröffnung der Schuldenposition (Vorverschuldung) und zur vorsorglichen Aussetzung der eventuellen Zahlung von Beihilfen für den betreffenden Begünstigten oder die betreffende Begünstigte mit (die Aktualisierung des Debitorenbuches erfolgt auf der Grundlage späterer Mitteilungen);

- Überprüfung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Widerrufsvoraussetzungen auf der Grundlage der von der betroffenen Person vorgelegten Erklärungen und/oder Unterlagen durch geeignete Überprüfungsmaßnahmen (z. B. wenn die Überprüfung nicht anhand von Unterlagen erfolgen kann, durch ordnungsgemäß protokollierte und in kontradiktorischer Weise mit der betroffenen Person durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle und/oder Nachprüfungen) innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen;

- Im Falle einer endgültigen Feststellung des Fehlens der Anforderungen und/oder der Bedingungen für die Erteilung muss die zuständige Struktur innerhalb der gesetzlichen Fristen und nach der im vorhergehenden Punkt genannten Überprüfung die Widerrufsmaßnahme durch Dekret des Direktors oder der Direktorin der zuständigen Stelle erlassen und den Betroffenen sowie dem Genehmigungsbereich und technischer Dienst über die Folgemaßnahmen benachrichtigen;

- wenn die Gegendarstellungen der begünstigten Person akzeptiert werden, nimmt die zuständige Struktur den Akt der Archivierung an und benachrichtigt die betroffene Person und das Amt für Genehmigungen und technischer Dienst über die nachfolgenden Maßnahmen.

Die gewährte Beihilfe wird widerrufen, wenn die finanzierten Projekte innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Beihilfe veräußert, verpachtet oder deren Betrieb eingestellt wird.

24. RÜCKERSTATTUNG

Die LZS zieht die zu Unrecht ausgezahlten Beträge nach der Entscheidung der zuständigen Stelle über den Widerruf/Verfall oder im Falle des Verzichts des begünstigten Unternehmens ein, wenn die Zahlungen bereits geleistet wurden. Zu diesem Zweck schickt die LZS dem begünstigten Unternehmen eine Rückzahlungsaufforderung, in der die Höhe der Schuld, die Rückzahlungsmethode und -bedingungen sowie die Zinsen mitgeteilt werden. Gleichzeitig mit der Benachrichtigung der begünstigten Person aktualisiert die LZS die Schuldenposition (im Falle einer Vorschuld) oder eröffnet die Schuldnerakte.

Die Rückerstattung kann erfolgen durch:

- Rückforderung durch Verrechnung: Verrechnung der Forderung mit anderen Zahlungen an dieselbe Person, auch wenn sie sich auf andere Maßnahmen oder Beihilferegelungen beziehen;
- reine Rückerstattung durch direkte Rückzahlung: durch den Schuldner oder die Schuldnerin durch Zahlung des geschuldeten Betrags über pagoPA;
- Zwangsvollstreckung: wenn die Zahlungen nicht garantiert sind und der Schuldner oder die Schuldnerin sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist zurückzahlt.

25. ZINSEN

Bei der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen sind Zinsen vorgesehen, die auf der Grundlage des geltenden amtlichen Zinssatzes für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der in der Rückforderung angegebenen Rückzahlungsfrist für den Begünstigten oder die Begünstigte und dem Zeitpunkt der Rückzahlung oder des Abzugs berechnet werden. Die Rückzahlungsfrist darf 60 Tage nicht überschreiten.

Der Zeitraum, für den die Zinsen zu berechnen sind, hängt von der Rückzahlungsmethode ab:

- Rückforderung durch Ausgleich: die Frist ist diejenige zwischen dem Zeitpunkt der erfolgten Zustellung der Mitteilung der Rückzahlungsverpflichtung und dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abrechnungsbescheids über die zum Ausgleich verwendete Zahlung;

- die direkte Rückerstattung der Beträge vom Begünstigten oder von der Begünstigten: der Zeitraum zwischen der erfolgten Zustellung Mitteilung der Rückzahlungsverpflichtung und der tatsächlichen Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge.

Die in das Schuldnerverzeichnis eingetragenen Beträge umfassen nicht nur den zu Unrecht erhaltenen Betrag (Kapital), sondern auch Strafzahlungen (falls zutreffend) und gesetzliche Zinsen.

Einzelheiten zum Rückforderungsverfahren und zur Anwendung der Zinsen sind im LZS-Handbuch für den Schutz der finanziellen Interessen und die Verwaltung von Rückforderungen beschrieben, das derzeit in Kraft ist und den beauftragten Stellen des Netzes zur Verfügung steht.

26. HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 können die folgenden Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände anerkannt werden (mit entsprechenden Belegen):

a) eine größere Naturkatastrophe oder ein Unwetterereignis, das das Unternehmen schwer beeinträchtigt;

b) die unverschuldete Zerstörung von landwirtschaftlichen Gebäuden, die der Weinwirtschaft dienen;

c) eine Seuche, d. h. die Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines pflanzenschädigenden Organismus, die den gesamten oder einen Teil des Viehbestands oder der Ernten des Begünstigten befällt;

d) die Enteignung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, wenn diese Enteignung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar war;

e) der Tod des oder der Begünstigten;

f) langfristige Berufsunfähigkeit des oder der Begünstigten;

g) falls eine Naturkatastrophe größeren Ausmaßes oder ein schwerwiegendes meteorologisches Ereignis im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) ein genau abgegrenztes Gebiet ernsthaft in Mitleidenschaft zieht, kann der betreffende Mitgliedstaat das gesamte Gebiet als von dieser Katastrophe oder diesem Ereignis ernsthaft betroffen betrachten.

Die Anerkennung von höherer Gewalt als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung von Vorschriften stellt „eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der strikten Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften dar und muss daher restriktiv ausgelegt und angewendet werden“ (Mitteilung C (88) 1696 der Europäischen Kommission).

Im Falle eines Antrags auf Anerkennung höherer Gewalt müssen die entsprechenden Unterlagen der mit der Voruntersuchung beauftragten Stelle innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene dazu in der Lage ist, schriftlich (per zertifizierter elektronischer Post (ZEP)) übermittelt werden, andernfalls wird die höhere Gewalt nicht anerkannt. Die Anerkennung des Grundes für die höhere Gewalt muss durch einen offiziellen Akt der mit der Voruntersuchung beauftragten Stelle bestätigt werden; dieser Akt ist dem Betroffenen in Kopie per zertifizierter elektronischer Post (ZEP) mitzuteilen und dem Bereich Genehmigungen und technischer Dienst der LZS zu melden.

Hat die Provinz/ die LZS dem Begünstigten jedoch bereits mitgeteilt, dass die Unterlagen Mängel aufweisen, oder hat sie den Begünstigten von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder werden bei einer Vor-Ort-Kontrolle Mängel festgestellt, so wird höhere Gewalt in Bezug auf die Teile der Unterlagen, die Mängel aufweisen, nicht anerkannt.

27. SANKTIONEN UND STRAFEN

1. Die Sanktionen sind in Artikel 24-octies des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42 vom 17. März 2023, ergänzt durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 188 vom 23. November 2023, definiert:

   a) Die LZS wendet die folgenden Sanktionen an:

      i. 3 Jahre Ausschluss von der in diesem Dekret geregelten Maßnahme, wenn der nicht ausgegebene Betrag 50 % des gewährten Vorschusses übersteigt oder gleich ist;

      ii. 2 Jahre Ausschluss von in diesem Dekret geregelten Maßnahme, wenn der nicht ausgegebene Betrag mehr als 30 %, aber weniger als 50 % des gewährten Vorschusses beträgt;

      iii. 1 Jahr Ausschluss von der durch dieses Dekret geregelten Maßnahme, wenn der nicht ausgegebene Betrag mehr als 10 %, aber höchstens 30 % des gewährten Vorschusses beträgt.

2. Die unter Buchstabe a) Ziffer i) genannte Sanktion gilt für Begünstigte, die ihren Auszahlungsantrag des Restbetrags nicht innerhalb der von der LZS gesetzten Frist einreichen;

3. Einem oder einer Begünstigten, der oder die den Auszahlungsantrag des Restbetrags bis zum fünften Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags einreicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des festgesetzten und anerkannten Beitrags für jeden Verzugstag ab dem ersten Tag nach Ablauf der vorgenannten Frist abgerechnet. Zahlungsanträge, die später als fünf Tage nach Ablauf der Frist eingereicht werden, werden abgelehnt.

4. Fallen die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen mit Ausnahme von Buchstabe c) auf einen gesetzlichen Feiertag, so werden sie auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag verschoben.

5. Übersteigt der gemäß Artikel 5 Absätze 5 und 6 gezahlte Beihilfebetrag den nach Durchführung der Kontrollen als fällig ermittelten Betrag, so wird die zu Unrecht gezahlte Beihilfe zurückgefordert.

6. Im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die auf gemeinschaftlicher und/oder nationaler Ebene festgestellt werden, sowie bei Genehmigung von Änderungen des ursprünglichen Projekts oder wenn der Vorschuss nicht gezahlt wurde und innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Auszahlungsantrags des Restbetrags ein Antrag auf Verzicht gestellt wurde oder wenn der nicht ausgegebene Betrag weniger als 10 % des gezahlten Vorschusses beträgt, wird keine Sanktion verhängt.

28. SCHLUSSBESTIMMUNG

Treten nach der Genehmigung dieses Handbuchs Rechtsvorschriften in Kraft, so gelten die darin enthaltenen Bestimmungen bis zur Genehmigung des Aktualisierungsrechtsakts als von Rechts wegen in diese Bestimmungen aufgenommen.

Für Fragen, die in diesem Handbuch nicht behandelt werden, wird auf die einschlägigen geltenden Vorschriften verwiesen.

29. ANLAGEN[1]

29.1 ANLAGEN FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN

Anl.1 Erklärung P.M.I.

Anl.2 Erklärung über die landwirtschaftlichen Flächen

Anl.3 Erklärung eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Anl.4 Technischer Bericht

Anl.5 Unternehmensbeschreibung

Anl.6 Vergleich der Kostenvoranschläge

Anl.7 Erklärung über die Wahl der Kostenvoranschläge

Anl.9 Mitteilung der Bankdaten

Anl.10_Erklärung zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen

Anl.11 Liste der Rechnungen und Überweisungen

Anl.12 Liste der Investitionen

29.1.1 ÜBERGREIFENDE VORLAGEN FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN [2]

Anl.a Ersatzerklärung über die Eintragung in die Handelskammer für Einzelunternehmen

Anl.b Ersatzerklärung über die Eintragung in die Handelskammer für Gesellschaften

Anl.c Ersatzerklärung über die zusammenlebenden Familienmitglieder

29.2 INTERNE ANLAGEN ZU DEN KONTROLLEN

Anl.8 check-list: Überprüfung des Beihilfeantrags

Anl.13 check-list: Überprüfung des Auszahlungsantrags

Anl.14 Prüfbericht

Anl.15 Ex-post- Bericht

---

[1] *"Anlagen im Moment auf Italienisch verfügbar*

[2] *Im Rahmen der übergreifenden LZS-Handbücher genehmigte Vorlagen*